



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4629

Alle Abg

11. Februar 2021

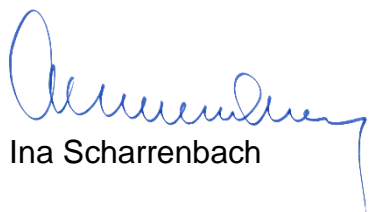
**Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-
Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
(Baukammergesetz – BauKaG NRW –)**

**Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinba-
rung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich parallel zur Verbändeanhörung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß


Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieur- kammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz – BauKaG NRW –)

A. Problem

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen in wesentlichen Bereichen geändert.

Das „Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen 'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin' sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung 'Beratender Ingenieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie über die Ingenieurkammer-Bau“ (Baukammergesetz – BauKaG NRW –) regelt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“, „Stadtplanerin“, „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ geführt werden dürfen und enthält die jeweiligen Vorschriften für die beiden Baukammern. Das Gesetz wird untergesetzlich durch die Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NRW) komplettiert.

Das Baukammergesetz ist in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten. Mit der Änderung des Baukammergesetzes, in Kraft getreten am 17. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) wurde die Richtlinie 2013/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Mai 2013 in nationales Recht umgesetzt. Dies erfolgte in der Weise, dass weiterhin statisch auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen wurde, ergänzt um den Hinweis auf die Richtlinie 2013/25/EU. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung registrieren zu lassen.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMIVerordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132) wurde die sogenannte „Berufsqualifikationsrichtlinie“ umfassend geändert.

Ziel der geänderten Richtlinie (im Folgenden: RL 2005/36/EG) ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung deren Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie erfordert eine Änderung der „Architektengesetze“ der Bundesländer.

B. Lösung

Die sich ergebenden Änderungsbedarfe werden dazu genutzt, dass bisherige Baukammergesetz vollständig neu aufzustellen, um somit zugleich auch eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Kammerrechts für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Eine Mittelstandsrelevanz ergibt sich nur für die Architektur- oder Ingenieurbüros, deren Mitglieder Angehörige der jeweiligen Organe und Ausschüsse sind.

Um die Übernahme von organschaftlichen Funktionen bzw. die Tätigkeit in Ausschüssen zu fördern, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die jeweiligen Mitglieder für die Zeit der Ausübung ihres Mandates von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass zur Ausübung des Mandates auch Tätigkeiten gehören, die mit dem Mandat in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Der Freistellungsanspruch richtet sich unmittelbar gegen die jeweilige Arbeitgeberin bzw. den jeweiligen Arbeitgeber. Dieser ist im Gegenzug berechtigt, das Gehalt entsprechend zu kürzen. Der Freistellungsanspruch ist zeitlich auf die Ausübung des jeweiligen Mandates beschränkt. Zentral ist insofern ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Mandat. Voraussetzung ist dabei das zeitliche Aufeinandertreffen von Mandats- und Arbeitspflicht.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J. Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

xxx

**Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-
Bau Nordrhein-Westfalen
(Baukammergesetz – BauKaG NRW)**

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**

- § 1 Baukammern und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben der Baukammern
- § 3 Zusammenarbeit und Bildung des Gemeinsamen Ausschusses
- § 4 Aufsichtsbehörde
- § 5 Versorgungswerk
- § 6 Organe der Baukammern
- § 7 Vertreterversammlungen
- § 8 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- § 9 Vorstände
- § 10 Satzungen
- § 11 Hauptsatzungen
- § 12 Finanzwesen
- § 13 Pflicht zur Verschwiegenheit und Auskünfte
- § 14 Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl der Eintragungsausschüsse
- § 15 Tätigkeit der Eintragungsausschüsse

Teil 2
Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten

Abschnitt 1
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

- § 16 Berufsaufgaben
- § 17 Berufsbezeichnungen
- § 18 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister
- § 19 Listen, Verzeichnisse und Register
- § 20 Voraussetzungen der Eintragung
- § 21 Vorwarnmechanismus
- § 22 Versagung und Löschung der Eintragung

Abschnitt 2
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

- § 23 Berufsaufgaben
- § 24 Berufsbezeichnung
- § 25 Führung der geschützten Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister
- § 26 Listen und Verzeichnisse
- § 27 Voraussetzungen der Eintragung
- § 28 Vorwarnmechanismus
- § 29 Versagung und Löschung der Eintragung

Abschnitt 3
Gesellschaften

- § 30 Gesellschaften
- § 31 Partnerschaftsgesellschaften und Haftungsbeschränkungen
- § 32 Auswärtige Gesellschaften

Teil 3

Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

Abschnitt 1 Berufspflichten

- § 33 Berufspflichten
- § 34 Ahndung von Berufsvergehen

Abschnitt 2 Ahndung durch die Baukammer

- § 35 Rügerecht der Vorstände
- § 36 Rügeverfahren und Rechtsschutz

Abschnitt 3 Berufsgerichtliches Verfahren

- § 37 Berufsgerichtsbarkeit
- § 38 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 39 Berufsgerichte
- § 40 Zusammensetzung der Berufsgerichte
- § 41 Bestellung der Berufsrichter
- § 42 Ehrenamtliche Beisitzer
- § 43 Anwendung des Heilberufsgesetzes

Teil 4 Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Rechtsverordnungen
- § 46 Übergangsvorschriften
- § 47 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

§ 1
Baukammern und Mitgliedschaft

(1) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Baukammern). Jede Baukammer führt ein Dienstsiegel. Ihr Sitz wird durch die Hauptsatzung der jeweiligen Baukammer bestimmt.

(2) Die in die Architektenlisten eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie die Junior-Mitglieder der jeweiligen Fachrichtung bilden die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.

(3) Die Pflichtmitglieder nach Absatz 4 und die sonstigen Mitglieder nach Absatz 5 bilden die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

(4) Der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gehören als Pflichtmitglieder

a) im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen an, die in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen sind oder

b) in Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure an.

Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.

(5) Der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat und

2. entweder

a) in die Liste Beratender Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder

b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand, soweit er keine abweichende Festlegung trifft. § 29 gilt entsprechend.

(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Baukammern ist zulässig.

§ 2

Aufgaben der Baukammern

(1) Aufgabe der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern. Aufgabe der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist es, die Baukultur und die Baukunst sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern. Aufgabe beider Baukammern ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen, Verzeichnisse und Register zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
4. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,
5. Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten,
6. die Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
7. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, Sachverständige nach § 87 Absatz 2 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen,
9. als zuständige Stelle nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 2 Nummer 2 Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben als Attribut zu bestätigen,
10. als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, Anzeigen und Bestätigungen entgegenzunehmen,

11. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,

12. mit anderen Baukammern zusammenzuarbeiten.

(2) Aufgrund einer Satzung können die jeweiligen Baukammern zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 sowie nach Satz 3 Nummer 1 und 3 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Zusammenarbeit und Bildung des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sollen in allen vergleichbaren Aufgabenbereichen nach § 2 vertrauensvoll mit dem Ziel einheitlicher Aufgabenerfüllung zusammenarbeiten, wenn gleichgerichtete Interessen der jeweiligen Mitglieder bestehen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

(2) Für diese Zusammenarbeit wird ein Gemeinsamer Ausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Präsidentinnen oder Präsidenten und vier weiteren Vertretern jeder Baukammer, die vom jeweiligen Baukammervorstand bestimmt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten werden.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann für einzelne Aufgabenbereiche gemeinsame Arbeitskreise und gemeinsame Einrichtungen bilden.

(4) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Baukammern nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. 1962 S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, führt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde). Satz 1 gilt nicht für Versorgungseinrichtungen der Baukammern.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung der jeweiligen Baukammer einzuladen. Der Vertretung der Aufsichtsbehörde ist in der Vertreterversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen wird.

§ 5

Versorgungswerk

(1) Die jeweilige Baukammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder ein Versorgungswerk errichten, sich einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland anschließen, zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder andere Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen aufnehmen. Dem Versorgungswerk gehören neben den Mitgliedern der jeweiligen Baukammer auch Personen an, die die Voraussetzungen zur Eintragung mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen. Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Für Angestellte, die Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung nach Satz 1 sind, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.

(2) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der jeweiligen Baukammer vertreten. Die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen. Sie kann ferner Regelungen für den Verhinderungsfall der Vertreterin oder des Vertreters vorsehen.

(3) Die jeweilige Baukammer kann Mitglieder anderer Baukammern in Versorgungseinrichtungen aufnehmen.

(4) Die Satzung nach Absatz 1 Satz 1 muss bestimmen, dass das Vermögen des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt vom Vermögen der jeweiligen Baukammer verwaltet und abgerechnet wird. Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der jeweiligen Baukammer haftet; das Vermögen der jeweiligen Baukammer im Übrigen haftet nicht für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks. Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(5) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. die Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
3. Beginn und Ende der Teilnahme,
4. die Befreiung von der Teilnahme,
5. die freiwillige Teilnahme und
6. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgabe besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(6) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten sowie von berufsständischen Kammern, deren Angehörige Mitglieder im Versorgungswerk sind, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(7) Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Eine solche Datenverarbeitung kann mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

(8) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die jeweilige Vertreterversammlung festsetzt.

(9) Verwaltungsakte können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

§ 6

Organe der Baukammern

(1) Organe der Baukammern sind jeweils

1. die Vertreterversammlung und

2. der Vorstand.

(2) Den Organen der jeweiligen Baukammer dürfen nur Kammermitglieder angehören. Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über die jeweilige Baukammer befasst sind, können nicht Mitglieder der Organe sein.

(3) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die jeweilige Vertreterversammlung festsetzt.

(4) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung ihres Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 7

Vertreterversammlungen

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der jeweiligen Baukammer werden von deren Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen besteht aus 201 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten regelt die Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen besteht aus 101 Mitgliedern. Deren Wahl erfolgt getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder (Wahlgruppe 1),
2. der freiwilligen Mitglieder nach § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 a) (Wahlgruppe 2),
3. der freiwilligen Mitglieder nach § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 b) (Wahlgruppe 3).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

(4) Die jeweilige Baukammer erlässt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung.

(5) Die jeweilige Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 8

Aufgaben der Vertreterversammlungen

(1) Die jeweilige Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzungen,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
4. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen,
5. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und im Falle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen auch die Wahl des Sachverständigenausschusses,

6. die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse und Untergliederungen,

7. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe, des Eintragungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie

8. die Bildung eines Versorgungswerks.

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Hauptsatzung regelt die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung, das erneute Zusammentreten der Vertreterversammlung, außerordentliche Sitzungen und Mehrheiten, insbesondere auch zur Änderung der Satzung und zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse über die Hauptsatzung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Vertreterversammlung.

(6) Abweichend von Absatz 4 und 5 sowie von auf Grundlage von nach § 10 erlassenen Satzungen kann der jeweilige Vorstand die jeweilige Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Absatz 4 und 6.

(7) Absatz 6 ist entsprechend auf Sitzungen und Entscheidungen der Organe und Ausschüsse sowie auf die von der jeweiligen Vertreterversammlung gebildeten Ausschüsse anzuwenden.

§ 9 Vorstände

(1) Die jeweiligen Vorstände werden von der jeweiligen Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bestehen jeweils aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Berücksichtigung bestimmter Gruppen der jeweiligen Kammermitglieder werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die jeweilige Baukammer gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte der jeweiligen Baukammer. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

(4) Erklärungen, durch welche die jeweilige Baukammer verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Die Unterschriftsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Satzungen

(1) Die jeweilige Baukammer kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Sie hat in der Form der Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die innere Verfassung der jeweiligen Baukammer (Hauptsatzung),
2. die Wahlordnung zur jeweiligen Vertreterversammlung,
3. die Beitragsordnung,
4. die Gebührenordnung,
5. die Haushalts- und Kassenordnung,
6. die Sachverständigenordnung,
7. die Schlichtungsordnung,
8. den Beschluss über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan und
9. die Fort- und Weiterbildungsordnung einschließlich deren Überwachung.

(2) Die jeweilige Baukammer kann Satzungen über die Führung von Registern oder Fachlisten in Bereichen mit besonderen Qualifikationsanforderungen nach § 19 Absatz 1 Satz 3 oder im Bauwesen nach § 26 Absatz 3 erlassen.

(3) Die Baukammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 2020 S. 672) vorzunehmen.

(4) Die nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 5 und 9 sowie Absatz 2 erlassenen Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, findet keine Anwendung. Die Satzungen sind in ausgefertigter und, soweit sie einer Genehmigung bedürfen, genehmigter Fassung zu veröffentlichen.

§ 11 Hauptsatzungen

Die jeweilige Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der jeweiligen Baukammer,

2. die Rechte der Kammermitglieder und die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der jeweiligen Baukammer ergeben,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der jeweiligen Baukammer,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der jeweiligen Baukammer sowie die Wahl und die Abwahl seiner Mitglieder,
5. die Zusammensetzung der Ausschüsse der jeweiligen Baukammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abberufung von deren Mitgliedern,
6. die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der jeweiligen Baukammer und
7. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

§ 12 Finanzwesen

- (1) Der Finanzbedarf der jeweiligen Baukammer wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit oder entsprechend der Tätigkeitsart oder Zugehörigkeit zu einer anderen Baukammer bemessen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Von Personen, die bereits Mitglieder der jeweils anderen Baukammer oder der Baukammer eines anderen Bundeslandes sind und dort den vollen Beitrag entrichten, dürfen höchstens 25 Prozent des eigentlich zu entrichtenden Beitrags erhoben werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, Amtshandlungen und besonderen Leistungen der Baukammern sowie für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen hat die jeweilige Baukammer Gebühren zu erheben. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung.
- (3) Die jeweilige Baukammer stellt für jedes Geschäftsjahr entweder einen Haushalts- oder einen Wirtschaftsplan gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung sowie eine Jahresrechnung auf.
- (4) Die Baukammern sind hinsichtlich ihrer Geldforderungen Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Pflicht zur Verschwiegenheit und Auskünfte

- (1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Einrichtungen der jeweiligen Baukammer, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur

Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dienstlicher Eigenschaft bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und anderen natürlichen Personen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die jeweilige Baukammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammerangehörige, Gesellschaften, Geschäftsführer und Abwickler von Gesellschaften nach § 30 und Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt oder Dienstleistungen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 oder § 25 Absatz 1 Satz 2 angezeigt haben, insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes einschließlich der Kontaktdaten zum Zweck der Telekommunikation sowie der Daten für den Zahlungsverkehr,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
7. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
8. von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen benötigte Angaben zur Eintragung in eine Architekten- oder die Stadtplanerliste oder in ein Verzeichnis nach § 19,
9. von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen benötigte Angaben zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis oder die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in ein Verzeichnis nach § 26,
10. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren, Sperrungen und Löschungen in den in Nummern 8 und 9 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Die in Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Daten sowie die für die Eintragung jeweils maßgebliche Angabe zu Satz 2 Nummer 7 sind, mit Ausnahme der Daten für den Zahlungsverkehr, in die Architektenlisten, die Stadtplanerliste, das Verzeichnis nach § 19

oder in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, in ein Verzeichnis nach § 26 oder in das Mitgliederverzeichnis einzutragen.

(3) Die jeweilige Baukammer ist berechtigt, die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30, § 30a und § 30b des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, zu verlangen und für dessen Erteilung eine schriftliche Aufforderung zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Sich bewerbende Personen und Mitglieder sind verpflichtet, dem jeweiligen Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben notwendig sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, die jeweilige Baukammer über etwaige Mitgliedschaften in anderen berufsständischen Kammern zu unterrichten. § 55 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, über das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen gilt entsprechend.

(5) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den durch die jeweilige Baukammer geführten Listen und Verzeichnissen sowie auf Mitteilung vorhandener Informationen über die Berufshaftpflichtversicherung von Kammermitgliedern. Die in den genannten Listen und Verzeichnissen enthaltenen Angaben dürfen von der jeweiligen Baukammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht. In den Fällen des Satzes 2 ist die oder der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(6) Die jeweilige Baukammer ist berechtigt, Auskünfte aus den von ihr geführten Listen und Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen auswärtiger Dienstleister, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtigen Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und nach Maßgabe der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen einzuholen. Sie ist verpflichtet, deutsche berufsständische Kammern, in denen die betroffene Person Mitglied ist, über Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu unterrichten. Sie ist ferner berechtigt, in Fällen des § 115 Versicherungsvertragsgesetz Auskünfte über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen.

(7) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates hat die jeweilige Baukammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Die jeweilige Baukammer erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus. Sie ist insoweit zuständige Behörde.

(8) Mit der Löschung nach § 22 oder § 29 sind zugleich sämtliche bei der jeweiligen Baukammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem Rügeverfahren oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus

sonstigen im überwiegenden Interesse der jeweiligen Baukammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(9) Bei der jeweiligen Baukammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der jeweiligen Baukammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 8 zu sperren. Rügen nach § 35 und Verweise nach § 38 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach den § 35 oder § 39 sind sämtliche bei der jeweiligen Baukammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die jeweilige Baukammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

§ 14

Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl der Eintragungsausschüsse

(1) Jede Baukammer bildet einen Eintragungsausschuss.

(2) Der jeweilige Eintragungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) geändert worden ist, haben.

(4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der jeweiligen Baukammer sein. Bei Entscheidungen über die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen sowie in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister nach § 25 Absatz 5 müssen sie in die Listen der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen sein.

(5) Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss der jeweiligen Baukammer, der für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Baukammer oder zwischen diesen und Dritten zuständig ist, angehören oder Bedienstete dieser Baukammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(6) Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse und ihre Vertretung werden für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer nachgewählter Mitglieder des jeweiligen Eintragungsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Eintragungsausschusses.

§ 15

Tätigkeit der Eintragungsausschüsse

(1) Der Eintragungsausschuss der jeweiligen Baukammer trifft die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Entscheidungen. Die Entscheidung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der vollständige Antrag oder das letzte zur Vollständigkeit des Antrages fehlende Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der jeweiligen Baukammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.

(2) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(3) Die Sitzungen des jeweiligen Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Bei der Entscheidung des jeweiligen Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

(4) In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Eintragungsausschusses betreffen, wird die jeweilige Baukammer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses vertreten.

Teil 2
Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten
Abschnitt 1
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

§ 16
Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Architektin oder des Architekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte.

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen einschließlich der damit verbundenen Änderung von Bauwerken.

(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(4) Berufsaufgabe der Stadtplanerin oder des Stadtplaners ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Dienstherrin oder des Dienstherrn in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.

(6) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 17 Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ darf nur führen, wer unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 18 berechtigt ist. Das Führen mehrerer Bezeichnungen ist zulässig.

(2) Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten dürfen auch die bisherige Bezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitektin“ und „Garten- und Landschaftsarchitekt“ führen, wenn sie unter dieser Bezeichnung in der Liste der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten eingetragen sind.

(3) 45

Wer in Nordrhein-Westfalen nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums eine der Bezeichnung nach Absatz 1 entsprechende praktische Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ausübt, darf die Bezeichnung „Junior-Architektin“ oder „Junior-Architekt“, „Junior-Innenarchitektin“ oder „Junior-Innenarchitekt“, „Junior-Landschaftsarchitektin“ oder „Junior-Landschaftsarchitekt“ sowie „Junior-Stadtplanerin“ oder „Junior-Stadtplaner“ nur führen, wer mit dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste eingetragen ist.

(4) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 und 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(5) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 18 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung nach § 16 nach Nordrhein-Westfalen begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach § 20 zuständigen Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vorher schriftlich anzeigen.

(2) Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnungen nach § 17 Absatz 1 oder eine Wortverbindung nach § 17 Absatz 4 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen

a) „Architektin“ und „Architekt“, „Innenarchitektin“ und „Innenarchitekt“ sowie „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ nach § 17 Absatz 1 die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder nach § 20 Absatz 4 oder

b) „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ nach § 17 Absatz 1 die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 2

erfüllen und

2. eine deutsche Architektenkammer ihnen dies bestätigt hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 4 erfüllen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Eintragungsausschuss.

(3) Auswärtige Dienstleister haben mit der Anzeige

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,

2. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. einen Berufsqualifikationsnachweis und

4. einen Nachweis darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist,

vorzulegen.

(4) Einer Anzeige nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister über eine § 19 Absatz 9 Satz 3 entsprechende Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen und diese Bescheinigung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vorgelegt haben.

(5) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen trägt auswärtige Dienstleister mit der Berufsbezeichnung, unter der sie tätig werden, in ein besonderes Verzeichnis (Verzeichnis

auswärtiger Dienstleister) außerhalb der Architektenlisten oder der Stadtplanerliste ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung. Aus ihr müssen die Berechtigung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung und die Frist hervorgehen. Die Bestätigung kann auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(6) Auswärtigen Dienstleistern kann der Eintragungsausschuss die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn eine Versagung der Eintragung nach § 22 gerechtfertigt wäre oder sonst die Voraussetzungen dieses Gesetzes für das Führen der Berufsbezeichnung nicht erfüllt sind.

(7) Auswärtige Dienstleister, die Tätigkeiten unter einer geschützten Berufsbezeichnung erbringen, haben die Berufspflichten nach § 33 zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu behandeln. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen überwacht die Einhaltung der Berufspflichten.

(8) Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates in dessen Amtssprache oder einer seiner Amtssprachen nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 möglich ist.

§ 19

Listen, Verzeichnisse und Register

(1) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt die Architektenlisten und die Stadtplanerliste, in die als natürliche Personen die Architektinnen und Architekten der jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur) und die Stadtplanerinnen und Stadtplaner einzutragen sind. Des Weiteren führt sie die Listen für die jeweiligen Junior-Mitglieder. Sie führt ferner ein Verzeichnis der Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis) und ein Verzeichnis auswärtiger Dienstleister. Darüber hinaus führt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in Bereichen mit besonderem Qualifikationsbedarf Register. Die Listen, Verzeichnisse und Register können elektronisch geführt werden.

(2) Aus den Listen und dem Verzeichnis auswärtiger Dienstleister muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen die Tätigkeitsart – freischaffend, angestellt oder beamtet – ersichtlich sein.

(3) Aus dem Gesellschaftsverzeichnis müssen Firma, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Listen maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

(4) Die Eingetragenen haben der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eine Änderung ihrer eingetragenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Eintragung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 20 Absatz 4 bis 6 genannten Voraussetzungen einer oder eines Angehörigen eines Mitgliedsstaates, eines Vertragsstaates oder eines Drittstaates geht, dürfen nur die in Anhang VII Ziffer 1 Buchstaben b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten

Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden. Die Unterlagen und Bescheinigungen nach Buchstabe d dürfen nicht älter als drei Monate sein. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung oder Eintragung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.

(6) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang des Antrags sowie der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

(7) Das Eintragungs- und das Lösungsverfahren können elektronisch geführt werden.

(8) Über die Eintragung in Listen, Verzeichnisse und Register sowie die Löschung einer solchen Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss kann die Entscheidung über Eintragungen, soweit die Eintragungsvoraussetzungen offensichtlich vorliegen, seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über Löschungen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 können auf die zur Geschäftsführung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen befugte Person übertragen werden.

(9) Über eine Eintragung und deren Inhalt ist eine Bescheinigung auszustellen, die nach einer Löschung unverzüglich zurückzugeben ist.

(10) Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20

Voraussetzungen der Eintragung

(1) In die Architektenlisten ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Hauptwohnung, Niederlassung, oder ihren oder seinen Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule erfolgreich abgeschlossen hat, das

a) den Anforderungen von Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur nach § 16 Absatz 1 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können, oder

b) auf Innenarchitektur nach § 16 Absatz 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können oder

c) auf Landschaftsarchitektur nach § 16 Absatz 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. Die praktische Tätigkeit muss unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt, soweit es den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 Nr. 5 entspricht, oder

4. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehörte, oder

5. nachweist, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, dass sie oder er sich durch die Qualität der Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur oder der Landschaftsarchitektur besonders ausgezeichnet hat. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses. § 14 Absatz 6 gilt für Mitglieder des Sachverständigenausschusses entsprechend.

(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Hauptwohnung, Niederlassung, oder ihren oder seinen Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung nach § 16 Absatz 5 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. Die praktische Tätigkeit muss unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt, soweit es den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 entspricht, oder

4. eine nach Inhalt und Umfang gleichwertige Ausbildung hat, die zur Ausübung der Berufsaufgaben nach § 16 Absatz 5 und zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt oder

5. nachweist, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, dass sie oder er sich durch die Qualität der Leistungen auf dem Gebiet der Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses. § 14 Absatz 6 gilt für Mitglieder des Sachverständigenausschusses entsprechend.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 gleichwertig die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Artikeln 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(4) Im Anwendungsbereich des Artikel 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Absatz 1 Nummer 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,

2. nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, wer vorbehaltlich des Absatzes 5 und 6

a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat nach § 5 Absatz 6 Satz 3 BQFG NRW erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Für die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b einen reglementierten Ausbildungsgang nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(5) Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 unterscheidet, können wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden (Ausgleichsmaßnahme). Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Eintragung versagen. In den Fällen von Artikel 10 Buchstabe c und Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der

antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen prüft vor der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ausgleichen. Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen. Insbesondere ist die antragstellende Person zu informieren über

1. das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und

2. die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können.

Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Anordnung abgelegt werden kann. Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

(8) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur deshalb gelöscht worden, weil Hauptwohnung, Niederlassung oder Beschäftigungsort in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagensgründe nach § 22 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

(9) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, ist das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, für die Eintragung nach Absatz 1 und 2 sowie für die Löschung nach § 22 und für die Anzeige nach § 18 Absatz 2 sowie das Nachweisverfahren nach § 32 Absatz 2 nicht anwendbar. Abweichend zu Satz 1 ist § 12 Absatz 2 bis 5, § 13 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie § 18, § 19 und § 22 des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

§ 21

Vorwarnmechanismus

(1) Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne von Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit Berufsangehörige betroffen sind (Vorwarnmechanismus). Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen.

(2) § 13a Absatz 3 bis 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Versagung und Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Listen oder in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eintragung in die Listen und in das Verzeichnis nach Satz 1 ist trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden und der vom Berufsgericht nach § 38 Absatz 3 Satz 3 festgesetzte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.

(2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. die eingetragene Person ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
4. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten,
5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag der eingetragenen Person für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ruhen. Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen von dieser ausgehändigte Gegenstände oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, unverzüglich zurückgegeben.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 ([GV. NRW. S. 602](#)), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)) geändert worden ist, über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

§ 23 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte. Eigenverantwortlich ist, wer

1. ihre oder seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann,
3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig ist, wer bei der Ausübung ihrer oder seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(2) Zu den Berufsaufgaben nach Absatz 1 gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.

(3) Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 24 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratende Ingenieur" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 25 berechtigt ist. Das Führen mehrerer Bezeichnungen ist zulässig.

(2) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(3) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 25

Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) Personen, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung nach § 23 nach Nordrhein-Westfalen begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach § 27 zuständigen Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vorher schriftlich anzeigen.

(2) Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung nach § 24 Absatz 1 oder eine Wortverbindung nach § 24 Absatz 2 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ nach § 24 Absatz 1 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfüllen und

2. eine deutsche Ingenieurkammer ihnen dies bestätigt hat.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Eintragungsausschuss.

(3) Auswärtige Dienstleister haben mit der Anzeige

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,

2. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. einen Berufsqualifikationsnachweis und

4. einen Nachweis darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist,

vorzulegen.

(4) Einer Anzeige nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister über eine § 26 Absatz 11 Satz 3 entsprechende Bescheinigung einer anderen Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen und diese Bescheinigung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vorgelegt haben.

(5) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen trägt auswärtige Dienstleister mit der Berufsbezeichnung, unter der sie tätig werden, in ein besonderes Verzeichnis (Verzeichnis auswärtiger Dienstleister) außerhalb der Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung. Aus ihr müssen die Berechtigung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung und die Frist hervorgehen. Die Bestätigung kann auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(6) Auswärtigen Dienstleistern kann der Eintragungsausschuss die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn eine Versagung der Eintragung nach § 29 gerechtfertigt wäre oder sonst die Voraussetzungen dieses Gesetzes für das Führen der Berufsbezeichnung nicht erfüllt sind.

(7) Auswärtige Dienstleister, die Tätigkeiten unter einer geschützten Berufsbezeichnung erbringen, haben die Berufspflichten nach § 33 zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu behandeln. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen überwacht die Einhaltung der Berufspflichten.

(8) Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates in dessen Amtssprache oder einer seiner Amtssprachen nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 24 Absatz 1 möglich ist.

§ 26

Listen und Verzeichnisse

(1) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen führt die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen und für die freiwilligen Mitglieder das Mitgliederverzeichnis. Sie führt ferner ein Verzeichnis der Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis) und ein Verzeichnis auswärtiger Dienstleister. Darüber hinaus führt die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in Bereichen mit besonderem Qualifikationsbedarf Fachlisten. Die Listen und Verzeichnisse können elektronisch geführt werden.

(2) Aus der Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen muss

1. die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen oder zu den sonstigen Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen nach § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
2. die Tätigkeitsart nach § 23 Absatz 1 Satz 2 (Alleininhaber, Alleininhaberin, Gesellschafter, Gesellschafterin, Leitender Angestellter, Leitende Angestellte),
3. für die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen die Fachrichtung nach Absatz 3 und
3. zusätzlich für die sonstigen Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen die Fachrichtung

ersichtlich sein.

(3) Im Bauwesen tätig ist eine Ingenieurin oder ein Ingenieur nach dem Ingenieurgesetz), wenn sie oder er überwiegend in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesen, des Brandschutzes, der Bauphysik, der Geotechnik, der Bauchemie, des Baumanagements, des Baubetriebs, der Umwelttechnik, der Landespflege, der Energie-, Heizungs-, Raumluft-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik, des Bau- und Gebäudemanagements, der Sicherheitstechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig ist.

(4) Aus dem Gesellschaftsverzeichnis müssen Firma, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

(5) Die Eingetragenen haben der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen eine Änderung ihrer eingetragenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Eintragung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung oder Eintragung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.

(7) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang des Antrags sowie der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

(8) Das Eintragungs- und das Lösungsverfahren können elektronisch geführt werden.

(9) Über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sowie in die Verzeichnisse und über die Löschung einer solchen Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss kann die Entscheidung über Eintragungen, soweit die Eintragungsvoraussetzungen offensichtlich vorliegen, seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über Löschungen nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 können auf die zur Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen befugten Person übertragen werden.

(10) Über die Eintragung in Fachlisten und über die Löschung einer solchen Eintragung entscheidet der Vorstand, soweit er keine abweichende Festlegung trifft.

(11) Wird dem Aufnahmeantrag nach § 1 Absatz 5 stattgegeben, ist die aufgenommene Person in das Mitgliederverzeichnis einzutragen. Nach der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis zu löschen.

(12) Über eine Eintragung und deren Inhalt ist eine Bescheinigung auszustellen, die nach einer Löschung unverzüglich zurückzugeben ist.

(13) Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Voraussetzungen der Eintragung

(1) In die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen ist auf Antrag einzutragen, wer im Bauwesen nach § 26 Absatz 3 tätig ist und

1. Wohnung, Niederlassung, oder ihren oder seinen Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat,
2. die in § 1 des Ingenieurgesetzes genannte Berufsbezeichnung führen darf,
3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nummer 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt hat, die auf den während des Studiums nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 IngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut, und
4. ihren oder seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master-Ingenieurstudiengangs anzurechnen.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 erfüllt auch, wer über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten oder denselben Beruf vollzeitlich ein Jahr lang oder in einer entsprechenden Zeitdauer in Teilzeit in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Die einjährige praktische Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn durch einen Ausbildungsnachweis ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wurde.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Ingenieurkammer eines anderen Landes eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

(3) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagensgründe nach § 29 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

§ 28

Vorwarnmechanismus

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne von Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit

Berufsangehörige betroffen sind (Vorwarnmechanismus). Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen.

§ 29

Versagung und Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen oder in das Verzeichnis auswärtigen Dienstleister ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eintragung in die Listen und in die Verzeichnisse nach Satz 1 ist trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden und der vom Berufsgericht nach § 38 Absatz 3 Satz 3 festgesetzte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.

(2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
4. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten,
5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist,
6. die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist oder

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag der eingetragenen Person für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ruhen. Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen von dieser ausgehändigte Gegenstände oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, unverzüglich zurückgegeben.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Gesellschaften

§ 30 Gesellschaften

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 17 Absatz 1 und 3 sowie nach § 24 Absatz 1 dürfen im Namen einer Gesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft

1. im Fall des § 17 Absatz 1 oder 3 in das von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Gesellschaftsverzeichnis und
2. im Fall des § 24 Absatz 1 in das von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Gesellschaftsverzeichnis

eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. § 17 Absatz 4 oder § 24 Absatz 2 gilt jeweils entsprechend. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der jeweiligen Baukammer in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie

1. ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens nur die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 16 oder nach § 23 ist,
 - b) die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile in Händen von Mitgliedern der jeweiligen Baukammer ist. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 17 oder § 24 sind,
 - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur auf Mitglieder der jeweiligen Baukammer oder auf Gesellschaften, die nach Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen,
 - e) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Buchstabe b auf Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sinngemäß erfüllen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach § 24 Absatz 1 führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Baukammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. Bei gleichem Gewicht ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Baukammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. Im Übrigen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Die zur Deckung der sich aus der Tätigkeit der Gesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren erforderliche Berufshaftpflichtversicherung ist für die Dauer der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen und für eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 1 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Zuständige Stelle im Sinn des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die jeweilige Baukammer. Diese erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Dies gilt auch, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erloschen ist.

(5) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist zu versagen, wenn in einer Person der Geschäftsführung oder einer der Gesellschafter, auf die es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c ankommt, einer der Gründe nach § 22 Absatz 1 oder § 29 Absatz 1 vorliegt.

(6) Die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei einer Baukammer ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die geschützte Berufsbezeichnung im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und auch nicht innerhalb einer vom Eintragungsausschuss gesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, wieder erfüllt werden. Im Falle des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters, von dessen Person die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c abhängt, soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen,
4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,
5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 erkannt wurde oder

6. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 31

Partnerschaftsgesellschaften und Haftungsbeschränkungen

(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I. S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, findet § 30 mit Ausnahme von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b bis f sowie Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Wird für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 abgeschlossen, kann der Anspruch gegenüber Auftraggebern wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und

2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(3) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Absatz 2 entsprechen.

§ 32

Auswärtige Gesellschaften

(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 17 Absatz 1 und 3 oder § 24 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nach § 17 Absatz 4 oder § 24 Absatz 2 nur führen, soweit sie dazu nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder in ihrem Namen zu führen.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der jeweiligen Baukammer anzuzeigen. Der Anzeige haben sie Informationen über die Einzelheiten ihrer Berufshaftpflichtversicherung oder eines vergleichbaren Schutzes der Leistungsempfänger

oder Dritter beizufügen. Sie haben diese Informationen auch den Leistungsempfängern vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Baukammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass

1. sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Baukammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und

2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 besteht.

(4) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 39 entsprechend.

Teil 3 Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

Abschnitt 1 Berufspflichten

§ 33 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,

2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu wahren,

3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,

4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der jeweiligen Baukammer fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

5. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,

6. berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen,

7. sich nur an solchen Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen zu beteiligen, die auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien im Sinne von § 78 Absatz 2 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung stattfinden,

8. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,

9. in Ausübung ihres Berufs keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeberin oder Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,

10. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden,

11. sich gegenüber Berufsangehörigen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,

12. den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Teilnahme an erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen und

13. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Artikel 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren und insbesondere neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.

(4) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der jeweiligen Baukammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen. Das gleiche gilt für die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 34

Ahndung von Berufsvergehen

(1) Verletzen Kammermitglieder ihre Berufspflichten (Berufsvergehen), kann dies durch eine Rüge des jeweiligen Baukammervorstands oder im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

(2) Für die Ermittlungen der jeweiligen Baukammer, ob ein Berufsvergehen vorliegt, und das dabei einzuhaltende Verfahren gelten § 58c und § 58d des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020

(GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, entsprechend. Zuständiges Berufsgesicht im Sinne von § 58c Absatz 4 Satz 1 des Heilberufsgesetzes ist das für die jeweilige Baukammer gebildete Berufsgesicht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

(3) Für die Verjährung gilt § 59 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes entsprechend.

Abschnitt 2 **Ahndung durch die Baukammern**

§ 35 **Rügerecht der Vorstände**

(1) Die Vorstände können das Verhalten eines jeweiligen Kammermitgliedes, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgesichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf auswärtige Dienstleister sowie auf Gesellschaften nach § 30 bis § 32. Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgesichtliches Verfahren eingeleitet ist. Lehnt das Berufsgesicht die Durchführung eines berufsgesichtlichen Verfahrens wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung ab, findet Satz 1 keine Anwendung. Im Übrigen findet § 59 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro verbunden werden. Bei eingetragenen Gesellschaften und auswärtigen Gesellschaften kann ein Ordnungsgeld bis zu 20 000 Euro verhängt werden. Das Ordnungsgeld wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben und fließt der jeweiligen Baukammer zu. Die Rüge kann neben einem Ordnungsgeld oder anstelle eines Ordnungsgelds bei natürlichen Personen mit der Auflage verbunden werden, an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen. Zur Erfüllung der Auflagen gemäß den Sätzen 1 und 3 kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen.

(4) Das Recht des jeweiligen Vorstands, Personen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Gesellschaften an die Einhaltung der Berufspflichten im Wege der Abmahnung zu erinnern, bleibt unberührt.

§ 36 **Rügeverfahren und Rechtsschutz**

(1) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied anzuhören.

(2) Den Rügebescheid erlässt die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Baukammer im Namen des Vorstands. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), geändert worden ist, zu versehen.

(3) Die Rüge unterliegt der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Gegen den Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Entscheidung des Berufsgerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Berufsgericht zu stellen. § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf das Verfahren vor den Berufsgerichten finden die Regelungen des VI. Abschnitts, 2. Unterabschnitt des Heilberufsgesetzes entsprechende Anwendung. Im Übrigen ist entsprechend § 58e Absatz 5 Sätze 2 bis 4 des Heilberufsgesetzes zu verfahren.

Abschnitt 3 Berufsgerichtliches Verfahren

§ 37 Berufsgerichtsbarkeit

(1) Mitglieder der Kammern oder in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister eingetragene Personen, die schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen, haben sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem berufsgerichtlichen Verfahren.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied können stellen

1. der Vorstand der jeweiligen Kammer oder
2. Mitglieder gegen sich selbst.

Gegen in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister eingetragene Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der jeweilige Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Artikel 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.

§ 38 Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 50 000 Euro,
3. Verlust von Ämtern in der jeweiligen Baukammer und der Fähigkeit, Ämter in der jeweiligen Baukammer zu bekleiden,

4. die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der jeweiligen Baukammer, ihrer Ausschüsse, Einrichtungen und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in den Listen oder aus dem jeweiligen Verzeichnis auswärtiger Dienstleister oder
6. Ausschluss aus der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bei freiwilligen Mitgliedern dieser Baukammer.

Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung aus einer Liste oder dem Verzeichnis (Satz 1 Nummer 5) erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

(2) Im berufsgerichtlichen Verfahren gegenüber einer Gesellschaft nach § 30 kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 200 000 Euro oder
3. Löschung der Eintragung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 30 Absatz 1.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verfolgung von Verstößen auswärtiger Gesellschaften gilt Satz 1 Nummern 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 schließt die Folgen einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in sich ein. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmt das Berufsgericht einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens sieben Jahren, innerhalb dessen eine erneute Eintragung zu versagen ist.

(4) Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied oder die Gesellschaft zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

(5) Eine Berufspflichtverletzung, die eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 rechtfertigt, kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geahndet werden.

(6) Die Verfolgung der Verletzung einer Berufspflicht verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung entsprechend. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt.

Berufsgerichte

- (1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten als erster Instanz und von den Landesberufsgerichten als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.
- (2) Bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf werden ein Berufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und ein Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.
- (3) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden als Rechtsmittelgerichte ein Landesberufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und ein Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gebildet.
- (4) Den Berufsgerichten und den Landesberufsgerichten stehen die Geschäftseinrichtungen des Gerichts, dem sie angegliedert sind, zur Verfügung. Die für die Dienstaufsicht über diese Gerichte getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Berufsgerichte und die Landesberufsgerichte.

§ 40

Zusammensetzung der Berufsgerichte

- (1) Das Berufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Ein Beisitzer soll der Fachrichtung des Beschuldigten angehören und seinen Beruf in derselben Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben. Die Voraussetzungen des Satzes 2 brauchen nicht in der Person desselben Beisitzers gegeben zu sein. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Beisitzer nicht mit.
- (2) Das Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Landesberufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Das Landesberufsgericht für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als ehrenamtlichen Beisitzern besetzt sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit sein.
- (6) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht der Aufsichtsbehörde, dem Vorstand der jeweiligen Baukammer, den Vertreterversammlungen, den Eintragungsausschüssen oder

einem anderen Ausschuss angehören. Sie dürfen auch nicht Dienstkräfte der Baukammern sein oder in deren Organisationen sonstige Funktionen ausüben.

§ 41 Bestellung der Berufsrichter

(1) Die Vorsitzenden und die berufsrichterlichen Beisitzer der Landesberufsgerichte und die Vertreter dieser Berufsrichter werden vom für Justiz zuständigen Ministerium bestellt. Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und deren Vertreter werden vom für Justiz zuständigen Ministerium oder von einer von diesem bestimmten Stelle bestellt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

(2) Wird während der Amtsdauer die Bestellung neuer oder weiterer Richter erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtsdauer bestellt.

§ 42 Ehrenamtliche Beisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte und der Landesberufsgerichte sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von einem Wahlausschuss gewählt. § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss für die Wahl zu den Berufsgerichten für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sowie drei von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen benannten Kammermitgliedern. Für die Wahl zu den Berufsgerichten für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen drei Kammermitglieder benennt. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Vertreterin oder der Vertreter ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Wahlausschuss wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.

(4) Jede Baukammer ist verpflichtet, dem jeweiligen Wahlausschuss eine Liste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen, die mindestens doppelt so viele Namen enthält wie ehrenamtliche Beisitzer zu wählen sind.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen, darunter die Stimmen der beiden Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, auf sich vereinigt.

(6) Als ehrenamtlicher Beisitzer sind Personen nicht wählbar, gegen die auf Maßnahmen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 rechtskräftig erkannt worden ist, es sei denn, dass seit dem Eintritt der Rechtskraft mindestens fünf Jahre verstrichen und in den Fällen des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Maßnahme nicht mehr wirksam ist. Außerdem ist nicht

wählbar, wer in entsprechender Anwendung des § 66 Absatz 1 Buchstabe a bis e des Heilberufsgesetzes von dem Amt des ehrenamtlichen Beisitzers ausgeschlossen ist.

(7) Nach der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion nach § 40 Absatz 6 ist ein ehrenamtlicher Beisitzer von seinem Amt zu entbinden. Im Übrigen findet auf die Amtsenthebung und die Entbindung eines ehrenamtlichen Beisitzers von seinem Amt § 66 Absatz 2 und Absatz 3 des Heilberufsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Entscheidung trifft das für die jeweilige Baukammer zuständige Landesberufsgericht.

(8) Für die Vereidigung der ehrenamtlichen Beisitzer gelten die Vorschriften über die Vereidigung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter entsprechend. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 43

Anwendung des Heilberufsgesetzes

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind im Übrigen die Bestimmungen des VI. Abschnitts, 2. Unterabschnitt des Heilberufsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) § 111 des Heilberufsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Landesberufsgericht nach der Verhängung von Maßnahmen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 auf Antrag der oder des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss die Rechte aus der Mitgliedschaft wieder zuerkennen (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) oder feststellen kann, dass das frühere Urteil einer Wiedereintragung nicht entgegen steht.

(3) § 114 des Heilberufsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die persönlichen und sächlichen Kosten der jeweiligen Berufsgerichtsbarkeit dem Land Nordrhein-Westfalen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres von der jeweiligen Baukammer zu erstatten sind.

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1, 3 oder 4 oder § 24 Absatz 1 oder 2 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

(3) Die jeweilige Baukammer ist zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweils zuständigen Baukammer. Diese trägt auch die notwendigen Auslagen abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist und ist ersatzpflichtig nach § 110 Absatz 4 OWiG.

§ 45 Rechtsverordnungen

(1) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie die für die Eintragung in die in diesem Gesetz genannten Listen und Verzeichnisse vorzulegenden oder anzuerkennenden Nachweise,
2. die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie die Verfahren,
3. die anzuzeigenden Veränderungen in der Berufsausübung,
4. die nähere Ausgestaltung der in § 33 Absatz 2 Nummer 2 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, in der die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme, die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen aufgeführt sind,
5. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2,
6. weitere Fachrichtungen des Bauwesens nach § 26 Absatz 3 zu bestimmen,
7. die Inhalte der praktischen Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, einschließlich erforderlicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und
8. Regelungen zur Umsetzung von Richtlinien des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union, soweit sie die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern.

(2) Das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 46 Übergangsvorschriften

Für Personen, die sich am 30. Juni 2020 in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befinden, die den Anforderungen nach § 4 und § 30 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz vom

16. Dezember 2003 (GV. NRW S.786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV.NRW. S. 876) geändert worden ist, sind diese Vorschriften längstens bis zum 30. Juni 2022 weiter anzuwenden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Verfahren vor den Eintragungsausschüssen sowie anhängige berufsgerichtliche Verfahren sind nach den Vorschriften des in Satz 1 genannten Gesetzes abzuschließen.

§ 47

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S.786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV.NRW. S. 876) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister für Wirtschaft, Innovation Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz – BauKaG NRW -)

Allgemeiner Teil der Begründung

A. Ziel des Gesetzentwurfes

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure in wesentlichen Bereichen geändert.

Das „Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen 'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin' sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung 'Beratender Ingenieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie über die Ingenieurkammer-Bau“ (Baukammergesetz – BauKaG NRW –) regelt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“, „Stadtplanerin“, „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ geführt werden dürfen und enthält die jeweiligen Vorschriften für die beiden Baukammern. Das Gesetz wird untergesetzlich durch die Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NRW) komplettiert.

Das Baukammergesetz ist in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten. Mit der Änderung des Baukammergesetzes, in Kraft getreten am 17. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) wurde die Richtlinie 2013/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Mai 2013 in nationales Recht umgesetzt. Dies erfolgte in der Weise, dass weiterhin statisch auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen wurde, ergänzt um den Hinweis auf die Richtlinie 2013/25/EU. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung registrieren zu lassen.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132) wurde die sogenannte „Berufsqualifikationsrichtlinie“ umfassend geändert.

Ziel der geänderten Richtlinie (im Folgenden: RL 2005/36/EG) ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung deren Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie erfordert eine Änderung der „Architektengesetze“ der Bundesländer.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Berufsrecht entsprochen.

B. Eckpunkte des Gesetzentwurfs:

1. Modernes Baukammernrecht durch Straffung und Anpassung an bundesweit einheitliche Regelungen

Das Recht für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist bisher in den § 12 bis § 26 und das Recht für Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in den § 37 bis § 50 im geltenden Gesetz geregelt. Die Neufassung des Baukammernrechts wird dazu genutzt, diese bisher getrennten Gesetzesbereiche zu einem Allgemeinen Teil, vorbehaltlich der spezifischen Unterschiede der beiden Berufsbereiche, systematisch und inhaltlich zusammenzuführen und diesen im Gesetz voranzustellen.

Des Weiteren wurden im geltenden Gesetz im Dritten Teil über die § 51 bis § 95 die gesetzlichen Vorgaben über die Berufsgerichtsbarkeit hinterlegt. Mit Blick auf das nordrhein-westfälische Heilberufsgesetz bietet es sich an, den bisherigen Textumfang ohne inhaltliche Abstriche deutlich zu reduzieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet zudem Inhalte des Musterarchitektengesetzes vom 28./29. September 2006, welches zuletzt durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 30. Oktober 2015 geändert wurde. Das nordrhein-westfälische Recht soll soweit als möglich im Interesse bundesweit einheitlicher Regelungen und damit in erster Linie im Interesse der Betroffenen an diese Vorgaben angepasst werden. Soweit nordrhein-westfälische Sonderregelungen sachgerecht sind, wird indes weiterhin eine eigenständige Vorgehensweise beibehalten.

2. Umsetzung der Vorgaben im Recht der Europäischen Gemeinschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Vorgaben im Recht der Europäischen Gemeinschaft mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) umgesetzt.

3. Grundzüge des neuen Baukammerngesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Im Teil 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes werden die Vorschriften für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Regelungen über die interne Organisation und Struktur der beiden Baukammern als Allgemeiner Teil vorangestellt. Die Aufgaben der jeweiligen Baukammern, die Vorschriften über die Organe der jeweiligen Baukammer, über die Vertreterversammlungen und deren Tätigkeiten, über die Vorstände und Satzungen sowie die Pflichten zur Verschwiegenheit und über Auskünfte werden genauso wie die Vorschriften über das Finanzwesen in Paragraphen einheitlich und übersichtlich zusammengeführt.

Teil 2 regelt die Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten: Im Gegensatz zum Teil 1 werden diese in getrennten Abschnitten – Abschnitt 1 für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Abschnitt 2 für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen – geführt. Abschnitt 1 und 2 nehmen jeweils die Berufsaufgaben, die Berufsbezeichnungen, das Führen von geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister, die zu den jeweiligen Baukammern zu führenden Listen und Verzeichnisse, die Voraussetzungen für die jeweilige Eintragung, einen sogenannten Vorwarnmechanismus sowie die Regelungen über das Versagen und Löschen von Eintragungen auf. Abschnitt 3 beinhaltet die Vorgaben für Gesellschaften: In diesem Abschnitt werden die heute bestehenden Regelungen in drei Paragraphen für beide Baukammern systematisch und inhaltlich zusammengeführt. Dadurch wird es – wie bisher – Berufsangehörigen ermöglicht, auch innerhalb einer Gesellschaft unter ihrer Berufsbezeichnung zu firmieren. Andererseits dient die Neufassung auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher: Eine nach diesem Gesetz geschützte Berufsbezeichnung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen im Namen einer Gesellschaft geführt werden.

Die „Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit“ nimmt der Teil 3 auf: Die bisher im Ersten Teil, dritter Abschnitt, bzw. im Zweiten Teil, dritter Abschnitt, enthaltenen Berufspflichten werden nun in diesem Zusammenhang genannt. Die nähere Ausgestaltung wird – wie in anderen Bereichen auch – den Baukammern im Rahmen ihrer jeweiligen Satzungsrechte überlassen. Für die jeweiligen Vorstände wird ein Rügerecht gegenüber Kammermitgliedern und in den Verzeichnissen auswärtiger Dienstleister geführten Personen im Gesetz verortet, dass bei Vorliegen einer geringen Schuld und dem Nichterfordernis eines berufsgerichtlichen Verfahrens zum Tragen kommen kann. Über die Anwendung des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes kann – gegenüber dem heute geltenden Gesetz ohne inhaltliche Einbußen – eine deutliche Straffung des Regelungsumfangs im neuen Baukammergesetz erreicht werden.

Teil 4 lässt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Baukammern zu und lässt ihnen auch die dabei erzielten Einnahmen zukommen. Weiterhin findet sich hier die erforderliche Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie von Verwaltungsvorschriften für das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium. Schließlich sind neben dem Inkrafttreten und dem Außerkrafttreten die erforderlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

Besonderer Teil der Begründung

Teil 1

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

1. zu § 1 Baukammern und Mitgliedschaft

a) Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Rechtsform der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihr jeweiliges Recht, ein Dienstsiegel zu führen (bisher: § 12 Absatz 2 bzw. § 37 Absatz 2 BauKaG NRW). Satz 3 sieht – wie bisher in § 12 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 37 Absatz 1 Satz 2 – vor, dass der Sitz der jeweiligen Baukammer durch ihre Hauptsatzung bestimmt wird.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Mitgliedschaft in der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 BauKaG NRW, der insoweit, ergänzt um die Junior-Mitgliedschaften der jeweiligen Fachrichtungen innerhalb der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, unverändert übernommen wird.

Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist danach jede oder jeder in die Architektenlisten eingetragene Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt sowie die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen oder Stadtplaner sowie die Junior-Mitglieder dieser jeweiligen Fachrichtungen: Sie bilden zusammen die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Satz 2 nimmt in redaktionell geänderter Form den bisherigen § 13 auf.

c) Absatz 3 bis 5

Absatz 3 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 37 Absatz 1 Satz 1 in unveränderter Form auf: Die Pflichtmitglieder nach Absatz 4 sowie die freiwilligen Mitglieder nach Absatz 5 bilden die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Absatz 4 Satz 1 beinhaltet die Vorgaben zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und nimmt in unveränderter Form die bisherige Regelung aus § 38 Absatz 1 BauKaG NRW auf. Satz 2 regelt das Ende der Mitgliedschaft und wird sprachlich zum vorhergehenden Absatz 2 Satz 2 entsprechend angepasst.

Absatz 5 Satz 1 und 2 nehmen in weitestgehend unveränderter Form die Inhalte des bisherigen § 38 Absatz 2 BauKaG NRW auf. Über Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass freiwillig nur als Mitglied beitreten kann, wer Wohnsitz, Niederlassung oder eine überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen hat.

Satz 2 stellt klar, dass über die Aufnahme einer antragstellenden Person als freiwilliges Mitglied in die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen der Vorstand entscheidet, soweit er keine abweichende Festlegung trifft. Satz 3 regelt klarstellend, dass die Vorschriften über die Versagung und die Löschung der Eintragung – in diesem Fall mit Wirkung auf das Mitgliedsverzeichnis – nach § 29 entsprechend gelten.

d) Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Mitgliedschaft in beiden Baukammern zulässig ist und entspricht insoweit dem geltenden Recht.

2. zu § 2 Aufgaben der Baukammern

§ 2 umschreibt die gesetzlichen Aufgaben der beiden Baukammern. Dabei wird weitestgehend an die bisherigen Aufgabenbeschreibungen in § 14 BauKaG NRW und § 42 BauKaG NRW und die Vorgaben des Musterarchitektengesetzes (im Folgenden kurz: MArchG) angeknüpft.

a) Absatz 1

Satz 1 und 2 beziehen sich auf spezifische Aufgaben der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, während Satz 3 mit seiner numerischen Aufzählung für beide Baukammern gilt. Die Aufzählung schließt die Übernahme weiterer, freiwilliger Aufgaben nicht aus und hat somit keinen abschließenden Charakter.

Gemäß Satz 1 wird der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eine Reihe von Aufgaben verpflichtend zugewiesen. Diese Aufgaben sind zwingend zu erfüllen. Gegenüber den in § 14 Satz 1 Nummer 2 BauKaG NRW bereits heute vorhandenen Aufgaben zur Förderung der Baukultur und des Bauwesens, des Städtebaus und der Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Aufgabenkatalog um die Baukunst und das barrierefreie Bauen erweitert.

Während die „Baukultur“ die Summe menschlicher Leistungen, die natürliche oder gebaute Umwelt zu verändern, beschreibt, steht die „Baukunst“ für die Schaffung und ästhetische Gestaltung von Bauwerken. Bereits mit der „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ haben sich die Mitgliedstaaten bereits 2007 angesichts wachsender Herausforderungen dazu verpflichtet, die nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung zu stärken und Verantwortung für besonders benachteiligte Stadtviertel zu übernehmen. In der Zukunft wird es mehr denn je darauf angekommen, die Charaktere unserer Dörfer, Gemeinden und Städte unter Wahrung ihrer historisch-gewachsenen Einzigartigkeiten herauszuarbeiten und zugleich in Verbindung mit der Baukultur und der Baukunst neue architektonische Qualitäten in der Stadtentwicklung und dem Städtebau zu setzen. Daher wird die Förderung der Baukunst mit in den Aufgabenkatalog der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Angesichts einer älter werdenden Gesellschaft und der sozialpolitischen Verantwortung, altersgerechten Wohnraum und altersgerechte öffentliche Räume vermehrt zu schaffen, wird die Förderung des barrierefreien Bauens als Aufgabe für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in den Katalog nach Satz 1 neu aufgenommen. Damit wird das Regelwerk – neben der Landesbauordnung und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – im Hinblick auf das barrierefreie Bauen nun auch im Baukammerrecht vervollständigt.

Satz 2 weist der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen die Aufgabe zu, die Baukultur und die Baukunst sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern.

An erster Stelle in Satz 3 steht bewusst die Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder sowie des Ansehens des Berufsstandes und die Beratung der Kammerangehörigen in Fragen

der Berufsausübung (Nummer 1) als zentrale Aufgaben der beiden nordrhein-westfälischen Baukammern.

Nummer 2 schreibt, wie bisher in § 14 Satz 1 Nummer 3 bzw. § 39 Satz 1 Nummer 3 BauKAG NRW, beiden Baukammern als Pflichtaufgabe vor, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen, Verzeichnisse und – neu – Register zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen.

Weiter obliegt den jeweiligen Baukammern die Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung entsprechender Einrichtungen für eben diese Aus-, Fort- und Weiterbildung (Nummer 3).

Nummer 4 und 5 werden neu in den Aufgabenkatalog der beiden Baukammern aufgenommen und weisen ihnen jeweils die Aufgabe zu, Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten (Nummer 4) sowie die Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten (Nummer 5). Die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte werden im Rahmen einer Rechtsverordnung durch das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium festgelegt. Die Aufnahme der Nummer 4 und 5 steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie für das Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister (vgl. insoweit § 18 und § 25).

Nummer 6 nimmt wie bisher in § 14 Satz 1 Nummer 5 bzw. § 39 Satz 1 Nummer 5 BauKaG NRW die Vorgabe auf, dass beide Baukammern die Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen haben. Der Wortlaut wurde gegenüber der heutigen Fassung redaktionell überarbeitet.

Beiden Baukammern kommt ferner die – insoweit unveränderte – Aufgabe zu, auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken. Die Vorschrift entspricht insoweit § 14 Satz 1 Nummer 6 bzw. § 39 Satz 1 Nummer 6 BauKAG NRW.

Die bisherigen Vorschriften in § 14 Satz 1 Nummer 8 und 9 bzw. § 39 Satz 1 Nummer 8 und 9 BauKaG NRW werden in einer neuen Nummer 8 zusammengeführt: Wie bisher bleibt es auch in der Zukunft die Aufgabe beider Baukammern, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen bzw. diese auf der Grundlage der Landesbauordnung staatlich anzuerkennen.

Über die neue Nummer 9 werden beide Baukammern als zuständige Stelle nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, bestimmt. Seit dem 1. Juli 2016 gelten für elektronische Signaturen und andere Vertrauensdienste europaweit unmittelbar die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1993/93/EG (eIDAS-Verordnung). Ergänzt wird die eIDAS-Verordnung durch das Vertrauensdienstegesetz, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten

ist. Bei Vertrauensdiensten geht es um Dienste für elektronische Signaturen, Siegel, Zeitstempel, Einschreib-Zustell-Dienste und Webseiten-Authentifizierung. Die elektronische Signatur ist der elektronische Ausstellungsnachweis oder die elektronische Unterschrift einer natürlichen Person. Das elektronische Siegel ist der elektronische Ausstellungsnachweis einer juristischen Person (GmbH, AG, Behörde oder Ähnliches). Amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person des Antragstellers dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn die jeweils zuständige Stelle die Angaben bestätigt hat.

Die Nummer 10 weist den beiden Baukammern die Eigenschaft als zuständige Stelle gemäß § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, zu. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Die insofern für beide Baukammern neue Aufgabe trägt zur Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Haftpflichtversicherungen bzw. Versicherungsfällen bei.

Nummer 11 entspricht den bisherigen Regelungsinhalten des § 14 Satz 1 Nummer 7 bzw. § 39 Satz 1 Nummer 7 BauKaG NRW und weist den beiden Baukammern die Aufgabe zu, Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken.

Nummer 12 nimmt in unveränderter Form die bisherige - beiden Baukammern - zugewiesene Aufgabe auf, mit anderen Baukammern zusammen zu arbeiten (bisher: § 14 Satz 1 Nummer 11 bzw. § 39 Satz 1 Nummer 11 BauKaG NRW).

b) Absatz 2

Absatz 2 entspricht in inhaltlich unveränderter Weise dem bisherigen Regelungsinhalt in § 14 Satz 2 bzw. § 39 Satz 2 BauKaG NRW.

3. zu § 3 Zusammenarbeit und Bildung des Gemeinsamen Ausschusses

§ 3 führt die bisher in den § 98 und § 99 BauKaG NRW geregelten Vorschriften über die Zusammenarbeit beider Baukammern inhaltlich zusammen und stellt diese im Teil 1 – als Allgemeinen Teil des neuen Baukammernrechts – direkt nach den Aufgaben der Baukammern voran. Damit wird die Bedeutung der Zusammenarbeit beider Baukammern unterstrichen.

4. zu § 4 Aufsichtsbehörde

Die bisher im Vierten Teil des BauKaG NRW verorteten Vorgaben über die Aufsicht über die beiden Baukammern (§§ 96, 97) werden in dem neu gestalteten § 4 inhaltlich zusammengeführt. Aus systematischen Gründen werden die Regelungen über die Aufsicht zum Bestandteil des Allgemeinen Teils des Gesetzes.

5. zu § 5 Versorgungswerk

Die Vorschriften über das Versorgungswerk bzw. über Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen, die sich im bisherigen Recht in § 15 BauKaG NRW finden, werden im Zuge der Neuregelung in den Allgemeinen Teil überführt.

a) Absatz 1

Absatz 1 ist inhaltlich deckungsgleich mit § 15 Absatz 1 BauKaG NRW und sieht vor, dass die jeweilige Baukammer für ihre Mitglieder und andere im Absatz 1 genannte Personengruppen ein Versorgungswerk errichten, sich einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland anschließen, zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder andere Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen aufnehmen kann.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 2 BauKaG NRW. Satz 2 und 3 werden neu aufgenommen. Um die Handlungsfähigkeit des Versorgungswerks sicherstellen, gestattet Satz 2 dem Versorgungswerk durch Satzung zu regeln, dass eine andere Person als die Präsidentin oder der Präsident das Versorgungswerk vertritt. Satz 3 stellt klar, dass die Versorgungseinrichtungen befugt sind, in ihrer Satzung zu bestimmen, wer die Vertreterin oder den Vertreter im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertritt.

c) Absatz 3

Absatz 3 wird redaktionell – gegenüber der heutigen Fassung in § 15 Absatz 3 BauKaG NRW – angepasst. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

d) Absatz 4

Absatz 4 nimmt den Regelungsinhalt aus dem bisherigen § 15 Absatz 4 BauKaG NRW auf und ordnet diesen neu.

Satz 1 beinhaltet die Vorgabe, dass die Satzung, die beispielsweise zur Errichtung eines Versorgungswerkes führt, bestimmen muss, dass das Vermögen des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt vom Vermögen der jeweiligen Baukammer verwaltet und abgerechnet wird. Satz 2 stellt insoweit klar (bisher: § 15 Absatz 4 Satz 3 BauKAG NRW), dass das Versorgungswerk ein eigenes Vermögen verwaltet, welches nicht für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Baukammer haftet; dies gilt auch umgekehrt.

Satz 3 gibt dem Versorgungswerk das Recht, im Rechtsverkehr unter eigenem Namen zu handeln, zu klagen und verklagt zu werden.

f) Absatz 5

Absatz 5 trifft grundlegende Aussagen über den Mindestinhalt der Satzung des Versorgungswerkes und entspricht weitestgehend dem bisherigen § 15 Absatz 5 BauKaG NRW. Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände ist erforderlich, um die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit von Satzungen (Wesentlichkeitstheorie) zu genügen. Danach kann Körperschaften das Recht zuerkannt werden, ihre eigenen Angelegenheiten in Form von Satzungen zu regeln. Dies setzt aber voraus, dass die wesentlichen Gegenstände auf die sich das Satzungsrecht bezieht, bereits im Gesetz geregelt sein müssen. Dieser Verpflichtung wird durch die Formulierung in Absatz 5 Satz 1 Rechnung getragen.

g) Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 sieht vor, dass das Versorgungswerk von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten sowie von den Baukammern u.a. die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen kann. Über Absatz 6 wird die Auskunftspflicht der genannten Personen und Einrichtungen gesetzlich verankert.

h) Absatz 7

Über Absatz 7 erfolgt eine fachgesetzliche Verankerung über das Datenschutzrecht im Baukammerngesetz. Satz 1 gibt dem Versorgungswerk das Recht, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zwecks Aufgabenerfüllung zu verarbeiten. Nach Satz 2 gilt dieses Recht auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach mitgliedstaatlichen Vorschriften. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sind vom Verantwortlichen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Satz 3 nimmt daher § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Bezug, in dem die Garantien zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte kodifiziert sind.

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung gespeicherter personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ermöglicht, ist zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt und eine Rechtsvorschrift dies zulässt. Satz 4 nimmt diese Vorgabe aus § 6 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auf und gestattet die regelmäßige Übermittlung von Daten zwischen den Baukammern und der Versorgungseinrichtung.

Der neue Satz 5 stellt zugleich klar, dass diese Datenverarbeitung mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann. Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist frühzeitig zu unterrichten.

i) Absatz 8

Absatz 8 regelt klarstellend, dass auch die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Versorgungswerks ehrenamtlich tätig sind. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die jeweilige Vertreterversammlung festsetzt. Die Neuregelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

j) Absatz 9

Nach § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Möglichkeit soll dem Versorgungswerk in Absatz 9 eingeräumt werden. In Einklang mit § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist der Erlass einer Verwaltungsentscheidung nur zulässig, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

6. zu § 6 Organe der Baukammern

§ 6 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die Organe der beiden nordrhein-westfälischen Baukammern und führt somit die bisherigen § 16 und § 40 BauKaG NRW systematisch und inhaltlich in einer Vorschrift zusammen.

a) Absatz 1

Absatz 1 nennt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Vertreterversammlung und den Vorstand als Organe der jeweiligen Baukammer.

b) Absatz 2

Der neue Satz 1 stellt klar, dass den Organen der jeweiligen Baukammer nur Kammermitglieder angehören dürfen. Satz 2 verpflichtet die Kammermitglieder, grundsätzlich ein Amt in einem Organ der Kammer anzunehmen, wenn sie hierzu berufen werden. Auch insoweit bleibt die Rechtslage unverändert (bisher § 16 Absatz 2 BauKaG NRW). Satz 3 und 4 sind inhaltlich unverändert zur bisherigen Rechtslage in das neue Baukammergesetz übernommen worden.

c) Absatz 3

Nach bisherigem Recht sind die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig (§ 16 Absatz 3 Satz 1 BauKAG NRW, zugleich geltend für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen über § 40 Satz 2 BauKaG NRW). In Satz 1 wird die ehrenamtliche Tätigkeit auf die Tätigkeit in Ausschüssen ausgeweitet. Satz 2 bestimmt, dass die Mitglieder der Organe – und somit auch der Ausschüsse - jedoch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung haben. Das Nähere hierzu bestimmen die jeweiligen Baukammern durch Satzung.

d) Absatz 4

Der neue Absatz 4 schließt an die Regelung des Absatzes 3 an: Die „Vorstände“ sowie die „Vertreterversammlungen“ als Organe der jeweiligen Baukammer sind Organe der sich selbstverwaltenden Körperschaften. Die Ausgestaltung der Rechtsstellung, die Aufgaben der Vorstände und der Vertreterversammlungen und ihrer Mitglieder ist Angelegenheit des staatlichen Landesgesetzgebers. Die Ausübung des Mandates in dem jeweiligen Organ ist keine Tätigkeit zur Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage, sondern Ausdruck der Mitgestaltung des jeweiligen Baukammerwesens. Dies schließt Tätigkeiten in den jeweilig gebildeten Ausschüssen ein.

Insofern wird das jeweilige Mitglied ohne Entgelt für ihre oder seine Baukammer in organschaftlicher Stellung oder in der Tätigkeit als Mitglied eines entsprechenden Ausschusses tätig. Um die Übernahme von organschaftlichen Funktionen bzw. die Tätigkeit in Ausschüssen zu fördern, sieht Absatz 4 Satz 1 – neu – vor, dass die jeweiligen Mitglieder für die Zeit der Ausübung ihres Mandates von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen sind. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass zur Ausübung des Mandates auch Tätigkeiten gehören, die mit dem Mandat in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Der Freistellungsanspruch richtet sich unmittelbar gegen die jeweilige Arbeitgeberin bzw. den jeweiligen Arbeitgeber. Dieser ist im Gegenzug berechtigt, das Gehalt entsprechend zu kürzen. Der Freistellungsanspruch nach Absatz 4 ist zeitlich auf die Ausübung des jeweiligen Mandates beschränkt. Zentral ist insofern Satz 2, der – wie bereits dargelegt – den Begriff der Mandatsausübung konkretisiert. Notwendig ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Mandat. Voraussetzung ist dabei das zeitliche Aufeinandertreffen von Mandats- und Arbeitspflicht.

Noch im unmittelbaren Zusammenhang stehen beispielsweise Sitzungspausen im Rahmen von Vertreterversammlungen der beiden Baukammern oder kurze Abschlussgespräche im Nachgang einer Sitzung dieses jeweiligen Baukammerorgans bzw. des jeweiligen Ausschusses. Für die eigene Vorbereitung, beispielsweise zur Teilnahme an einer Vertreterversammlung, Fachtagungen oder berufsbezogene (Fachgruppen-)Sitzungen erfolgt dagegen keine Freistellung, da insoweit ein unmittelbarer Zusammenhang zu verneinen ist.

7. zu § 7 Vertreterversammlungen

§ 7 beinhaltet die notwendigen Vorschriften über die Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlungen der beiden Baukammern. Die bisherigen § 17 und § 41 BauKaG NRW werden inhaltlich weitgehend übernommen.

a) Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung der jeweiligen Baukammer auf Basis der Grundsätze demokratischer Wahlen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Dabei kommen unverändert die Grundsätze der Verhältniswahl zum Tragen.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt – wie bisher in § 17 Absatz 2 Satz 2 BauKaG NRW – die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen auf 201 fest. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Vertreterversammlung nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, regelt unverändert zur geltenden Rechtslage in § 17 Absatz 2 Satz 3 BauKaG NRW, die Wahlordnung. Satz 2 wird insofern inhaltlich gestrafft.

c) Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt – wie bisher in § 42 Absatz 1 Satz 1 BauKaG NRW – die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen auf 101 fest. Satz 2 regelt inhaltlich unverändert die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Satz 3 bestimmt, unverändert zum geltenden Recht, dass mindestens 50 Sitze der insgesamt 101 Sitze auf die Pflichtmitglieder zu entfallen haben.

d) Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die weiteren Einzelheiten über die Vertreterversammlungen im Rahmen der Wahlordnungen der jeweiligen Baukammern geregelt werden. § 10 Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet die Baukammern, eine solche Satzung zu erlassen.

e) Absatz 5

Absatz 5 nimmt neu einen Regelungsinhalt aus dem MArchG auf und stellt klar, dass die Vertreterversammlung der jeweiligen Baukammer mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. Regelungen über Rechte zur Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung obliegen den beiden Baukammern im Rahmen ihrer Satzungsbefugnisse.

8. zu § 8 Aufgaben der Vertreterversammlungen

§ 8 legt in Anlehnung an die bisherigen § 18 und 39 BauKaG NRW die Aufgaben der jeweiligen Vertreterversammlungen fest und enthält dabei die wesentlichen Vorgaben für ihre Beschlüsse.

a) Absatz 1

Absatz 1 enthält die Aufgaben der Vertreterversammlungen. Nummer 1 überträgt wie bisher den Vertreterversammlungen zunächst als zentrale Aufgabe den Erlass von Satzungen. Hierzu kann auf § 10 Bezug genommen werden, der den Inhalt dieser Satzungen nennt. Unter anderem fallen hierunter die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung und Gebührenordnung sowie der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, so dass deren gesonderte Nennung entbehrlich ist.

Nummer 2 überträgt die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer unverändert den Vertreterversammlungen. Ebenso obliegen ihnen weiterhin nach Nummer 3 die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstände.

Nummer 4 wird inhaltlich zwischen dem bisherigen Recht aus § 18 Absatz 1 Nummer 4 und § 42 Absatz 1 Nummer 4 BauKaG NRW harmonisiert und somit an das MArchG angepasst. Die jeweilige Vertreterversammlung hat damit künftig neben dem Erwerb, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch über die Beteiligung an Unternehmen und die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden zu beschließen. Dies war bisher nur so für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Durch die inhaltliche Erweiterung gilt dies nun auch für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

Nummer 5 sieht wie bisher für beide Baukammern die Wahl der Mitglieder der Eintragungsausschüsse vor. Für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gilt dies darüber hinaus für den zu bildenden Sachverständigenausschuss.

Nummer 6 führt die bisherigen Regelungen in § 18 Absatz 1 Nummer 6 und § 42 Absatz 1 Nummer 7 BauKaG NRW inhaltlich zusammen. Damit wird der jeweiligen Vertreterversammlung das Recht gegeben, über die Bildung weiterer Ausschüsse sowie über die Wahl und Abberufung der der jeweiligen Mitglieder zu beschließen. Das bisherige Recht sah darüber hinaus für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vor, auch fachrichtungsbezogene Untergliederungen bilden zu dürfen. Das vorliegende Gesetz berücksichtigt dieses Recht mangels praktischer Relevanz nicht mehr.

Die Vertreterversammlungen beschließen ferner über die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der weiteren Ausschüsse sowie – sofern gebildet – der fachrichtungsbezogenen Untergliederungen (Nummer 7). Nummer 7 führt somit ebenfalls bestehende, im Detail zwischen den beiden Baukammern bisher mit unterschiedlicher Regelungsintensität ausgestalteten Vorgaben, inhaltlich zusammen.

Nummer 8 sieht wie bisher in § 18 Absatz 1 Nummer 8 und § 42 Absatz 1 Nummer 8 BauKaG NRW vor, dass die jeweilige Vertreterversammlung über die Bildung eines Versorgungswerkes entscheidet.

b) Absatz 2

Die jeweilige Vertreterversammlung kann – mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung – weitere Entscheidungen nach Absatz 2 an sich ziehen. Änderungen zur geltenden Rechtslage ergeben sich hierdurch nicht.

c) Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in redaktionell geänderter Weise die bisherige Regelung aus § 18 Absatz 3 bzw. § 42 Absatz 3 BauKaG NRW.

d) Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die für einen wirksamen Beschluss der Vertreterversammlungen erforderliche Mehrheit. Ungültige Stimmen bleiben nach dieser eindeutigen Vorgabe außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Regelung zur Stimmrechtsübertragung kann entfallen, da eine Stimmrechtsübertragung ohnehin nicht möglich ist, solange eine entsprechende Regelung nicht durch Satzung geschaffen wird. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Stimmrechtsübertragung sinnvoll ist, können die jeweiligen Baukammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie bestimmen. Einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe hierzu bedarf es nicht.

e) Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ausnahme von Absatz 4 für Beschlüsse von besonderer Bedeutung: Die angeführten Satzungen nach § 10 haben ebenso wie die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erhebliche Relevanz für die beiden Baukammern. Solche grundsätzlichen Entscheidungen sollen von einer breiteren Mehrheit in der jeweiligen Vertreterversammlung getragen werden. Deshalb wird hier eine qualifizierte Mehrheit gefordert. Notwendig in diesen Fällen ist, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

f) Absatz 6

Die mit einer Präsenzversammlung verbundene Anwesenheit einer Vielzahl von Personen – die nach Absatz 3 vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beträgt 201 und nach Absatz 4 für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen 101 – birgt in Zeiten von COVID-19 für die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht unerhebliche gesundheitliche Gefahren. Angesichts dieser Erfahrungen wird daher im Absatz 6 die rechtliche Grundlage geschaffen, dass die nordrhein-westfälischen Baukammern ihre Vertreterversammlungen als Online-Format mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchführen können.

Die Mitglieder haben sich zu Beginn der Vertreterversammlung zu dieser anzumelden, um die Beschlussfähigkeit feststellen zu können. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorstand der jeweiligen Baukammer während der Sitzung regelmäßig zu überprüfen. Die technische Verwirklichung des Online-Formats obliegt dem jeweiligen Vorstand. Hierbei ist ein geschlossener, kennwortgeschützter Raum zu nutzen.

Satz 2 zählt dabei Grundvoraussetzungen auf, die gegeben sein müssen, um die rechtssichere Ausgestaltung eines Online-Formates zu gewährleisten: Sofern für eine Sitzung eine Nicht-öffentlichkeit vorgesehen ist, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verschwiegenheitspflicht der Vertreterinnen und Vertreter nach § 13 gewahrt wird. Darüber hinaus ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass jede Vertreterin und jeder Vertreter bei Wahlen und Abstimmungen nur einmal von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann.

g) Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die mit Absatz 6 neu geschaffene Möglichkeit, Entscheidungen im Wege von Online-Formaten treffen zu können, auch auf andere zu treffende Entscheidungen durch die im Gesetz genannten Stellen übertragen wird.

9. zu § 9 Vorstände

§ 9 enthält die Bestimmungen über die Vorstände der beiden nordrhein-westfälischen Baukammern.

a) Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt die Amtsdauer auf fünf Jahre fest und regelt die Wahl der Vorstände durch die jeweilige Vertreterversammlung. Satz 2 benennt die Vorstandsmitglieder, nämlich die Präsidentin oder den Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Dabei gilt über § 6 Absatz 2 Satz 3, dass die Pflicht zur Ausübung des Amtes über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds andauert.

Das Nähere regeln die Baukammern durch Satzung (Satz 3), welche nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verpflichtend zu erlassen ist. Die Erhöhung der möglichen Zahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist den Baukammern freigestellt. Ein Bedürfnis dafür kann sich ergeben, wenn Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die die Präsidentin oder den Präsidenten entlasten sollen, selbst durch die Anforderungen ihres Berufes weniger Zeit für ihr Ehrenamt aufbringen können. Die Belastung kann damit auf mehrere Schultern verteilt werden.

b) Absatz 2

In Absatz 2 werden die bisherigen Vertretungsregelungen unverändert übernommen. Die Präsidentin oder der Präsident ist danach gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Baukammer. Eine Vertretungsregelung kann durch Satzung bestimmt werden.

c) Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 nehmenden bisherigen Regelungsinhalt aus § 19 Absatz 2 und 5 BauKAG NRW auf und führen diesen in einen Absatz zusammen. Wie bisher führt der jeweilige Vorstand die Geschäfte der Baukammer und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung kann sich der jeweilige Baukammervorstand einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bedienen.

d) Absatz 4

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 19 Absatz 4 BauKaG NRW. Erklärungen, welche die Baukammern verpflichten, bedürfen der Schriftform. Die Unterschriftsberechtigungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstandes nach Absatz 3.

10. zu § 10 Satzungen

In § 10 werden die Vorgaben über das Satzungsrecht der beiden Baukammern zum Teil inhaltlich neugefasst.

a) Absatz 1

Die Baukammern können nach Absatz 1 Satz 1 als Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten im Rahmen der ihnen verliehenen Selbstverwaltungsautonomie durch

Satzung regeln. Diese Satzungen wirken für und gegen die Mitglieder der jeweiligen Baukammer.

In Satz 2 wird bestimmt, welche Bereiche zwingend durch Satzung zu regeln sind. Auch hier ist die formale Bezeichnung der jeweiligen Regelung in der bisherigen Praxis nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, dass in all den genannten Bereichen verbindliche Vorgaben für die Kammermitglieder durch abstrakt-generelle Regelung getroffen werden. Es handelt sich um Bereiche, die aus Sicht des Landesgesetzgebers zwingend einer Festschreibung durch das hierzu berufene Kammerorgan (Vertreterversammlung) in Form einer Satzung bedürfen.

Nach Nummer 1 sind zwingend Bestimmungen über die innere Verfassung der jeweiligen Baukammer im Wege einer Hauptsatzung zu treffen. Nummer 1 entspricht dem bisher geltenden Recht aus § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauKaG NRW.

Die gesetzliche Pflicht, eine Wahlordnung in der Form der Satzung zu erlassen, ist wie bisher auf die Wahl zur Vertreterversammlung beschränkt, weil die Wahl des Vorstandes ein Kammerinternum darstellt (Nummer 2). Die zu erlassende Wahlordnung hat die neu in § 8 Absatz 6 eröffnete Möglichkeit von Online-Formaten zu berücksichtigen, soweit die jeweilige Baukammer hiervon Gebrauch machen möchte. Die jeweilige Wahlordnung kann daher in der Zukunft neben der Durchführung von Präsenz-Vertreterversammlungen auch Ausführungen über digital durchzuführende Vertreterversammlungen enthalten.

Nach allgemeiner Auffassung sind Rechtsetzungen von Körperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen öffentlich-rechtliche Satzungen. Um für die Beitrags- (Nummer 3), Gebühren- (Nummer 4), Haushalts- und Kassenordnungen (Nummer 5) sowie die Haushalts- oder Wirtschaftspläne (Nummer 8) hinreichende Sicherheit in Bezug auf deren Rechtsqualität zu erlangen, wird klargestellt, dass sie in Form einer Satzung erlassen werden müssen.

Nummer 6 und 7 nehmen in inhaltlich unveränderter Weise die bisherigen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 sowie § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 BauKaG NRW auf und sehen vor, dass die Sachverständigenordnung und die Schlichtungsordnung im Wege einer Satzung zu erlassen sind.

Nummer 9 ersetzt die bisher in § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 BauKaG NRW geregelte Satzungspflicht für die Fort- und Weiterbildungsordnungen und ergänzt diese um die Überwachungsvorschrift aus § 20 Absatz 3 Satz 2 und § 44 Absatz 3 Satz 2 BauKaG NRW.

b) Absatz 2

Der neu vorgesehene Absatz 2 schafft für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, in Bereichen mit besonderen Qualifikationsanforderungen im Satzungswege Regelungen zu treffen, die die Führung von Registern oder Fachlisten zum Gegenstand haben. Die so erlassenen Satzungen unterliegen einem Genehmigungserfordernis durch die Aufsichtsbehörde.

c) Absatz 3

Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen war bis zum 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht als zentrale Verpflichtung vor, dass die Mitgliedstaaten vor dem Erlass neuer oder der Änderung bestehender Regelungen über den Zugang oder die Berufsausübung von reglementierten Berufen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen müssen. Die Baukammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 2020 S. 672) vorzunehmen. Die Reglementierung des Titelschutzes gilt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG als Regelung der Berufsausübung.

Nach § 8 Absatz 1 VHMPG NRW haben Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich das Ergebnis ihrer Prüfung nach den §§ 3 und 4 VHMPG NRW zuzuleiten. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der §§ 3 und 4 VHMPG NRW eingehalten wurden. Zugleich haben Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 8 Absatz 2 VHMPG NRW nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei Änderung der Umstände nach dem Erlass einer Vorschrift zu prüfen, ob diese anzupassen ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. § 8 Absatz 3 VHMPG NRW regelt insofern auch, dass auf Entwürfe von neuen oder Änderungen bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, § 6 VHMPG NRW entsprechende Anwendung findet: Betroffene Interessenträger sind auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Regelungen eingeführt oder bestehende Regelungen geändert werden.

Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Anwendungsbereich des Baukammergesetzes sind damit insbesondere durch Satzung verfasste berufsrechtliche Regelungen sowie solche mit unmittelbarem oder faktischem Bezug zum Recht der Titelführung. Aufgrund der Umsetzung der Vorgaben des europäischen Rechts in das nordrhein-westfälische Recht sind die Baukammern verpflichtet, in der Begründung der Regelung im Einzelnen zu erläutern, dass die Regelungen unter allen einschlägigen Aspekten des Artikels 7 der Richtlinie 2018/958/EU dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die Begründungspflicht der Baukammern soll der Aufsichtsbehörde die Überprüfung ermöglichen, ob die Baukammern den Vorgaben aus der Richtlinie nachgekommen sind. Dies entspricht weitgehend dem Verfahren, das der Bund für Satzungen der Bundesrechtsanwaltskammer vorsehen möchte – ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf.

Die Pflicht zur Einführung eines wirksamen Rechtsschutzes gegen neu eingeführte oder geänderte Regelungen (Artikel 9 der Richtlinie), wurde bereits durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen, Erweiterung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie durch § 47 Absatz 1 Nummer 2 VwGO umgesetzt, welcher Betroffenen Rechtsschutz gegen Rechtsvorschriften im Rang unter dem Landesgesetz einräumt.

d) Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht wie bisher in § 20 Absatz 2 BauKaG NRW vor, dass die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Haushalts- und Kassenordnung sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung jeweils der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (überwiegend im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium bzw. dem Landesrechnungshof) unterliegen.

Satzungen und andere Regelungen, die anderen gegenüber Verbindlichkeit beanspruchen, müssen diesen zur Kenntnis gegeben werden. Daher bestimmt Satz 3, dass die Satzungen in ausgefertigter bzw. in genehmigter Form bekannt zu machen sind.

11. zu § 11 Hauptsatzung

§11 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungsinhalten aus § 21 und § 45 BauKaG NRW: Die Vorschrift enthält die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die innere Struktur und das „Funktionieren“ der jeweiligen Baukammer der Regelung bedürfen. Die in der Hauptsatzung zu regelnden Pflichten der Kammermitglieder sind im Zusammenhang mit den Rechten aus der Mitgliedschaft in Nummer 2 zu sehen. Es handelt sich ausschließlich um solche Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben. Hierunter fallen zum Beispiel Auskunftspflichten und die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, Beispiele von Mitgliederpflichten aufzuführen, um etwaigen künftigen Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet nicht vorzugreifen. Keinesfalls sind durch Satzung Berufspflichten zu regeln, auch nicht in Form einer „Gesetzesinterpretation“. Die zu beachtenden Berufspflichten, die auch für auswärtige Dienstleister gelten, werden ausschließlich und abschließend im Gesetz geregelt.

12. zu § 12 Finanzwesen

Die Vorschrift bestimmt das Finanzwesen der beiden Baukammern (Absatz 1 und 2), die Pflicht, jährlich einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen (Absatz 3) und bestimmt die zuständigen Stellen für die Vollstreckung von Geldforderungen (Absatz 4).

Die bisherigen Grundsätze des Haushaltswesens, wie sie in § 23 und § 47 BauKAG NRW geregelt sind, werden inhaltlich nicht geändert.

a) Absatz 1

Mitgliederbestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzieren sich dem Grunde nach (ausschließlich) über Umlagen oder Beiträge. Satz 1 bestimmt, dass Beiträge nur für allgemeine, nicht besonders zuordenbare Leistungen erhoben werden dürfen. Die Höhe der Beiträge wird damit begrenzt, indem die jeweilige Baukammer grundsätzlich alle Einnahmen zur Abdeckung ihres Haushaltes einzusetzen und damit auch einzuziehen hat.

Die Umlagen bzw. Beiträge von mitgliederbestimmtem Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich einheitlich und in gleicher Höhe von den Mitgliedern zu erheben (Umlageverfahren). Satz 2 gibt die Ermächtigung, die Umlage (Beitrag) abweichend vom „Kopfsprinzip“ nach den Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwächst, festzulegen. Die Ermächtigung zur Staffelung der Beiträge ist nicht zwingend. Damit wird sowohl dem Prinzip der Äquivalenz entsprochen, nach dem eine nach öffentlichem

Recht zu entrichtende Geldleistung im Verhältnis zur Leistung stehen soll, als auch dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, nach dem der Person, die einen größeren Vorteil aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis hat (hier: Mitgliedschaft/Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung), mehr zu leisten zuzumuten ist, als einem Mitglied, das weniger Vorteile aus der Mitgliedschaft und damit aus der Führung der Berufsbezeichnung hat.

Die Verpflichtung, eine Beitragsordnung zu erlassen, findet sich in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Insoweit regelt das nähere die jeweils zu erlassende Satzung (Satz 3).

Satz 4 schafft – wie bisher – eine Sonderregelung für Personen, die bereits Mitglied einer anderen deutschen Baukammer sind und ergänzt insoweit die Regelungen des Satzes 2.

b) Absatz 2

Absatz 2 gibt die Ermächtigung, für jedwede Inanspruchnahme der jeweiligen Baukammer, die über die allgemeine Mitgliedschaft hinausgeht, und durch Dritte, eine besondere Gebühr und entstehende Auslagen (= Kosten) zu erheben. Die Ermächtigung nach Satz 1 enthält insoweit eine Klarstellung, denn als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt die jeweilige Baukammer immer Gebühren nach dem Landesgebührengesetz. Satz 2 gibt die Ermächtigung, die Gebühren und Auslagenerhebung im Einzelnen in einer eigenen Gebührenordnung festzulegen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) und damit dem eigenen Aufwand entsprechend zu erheben.

c) Absatz 3

Absatz 3 sieht wie bisher in § 23 Absatz 3 BauKaG NRW vor, dass die jeweilige Baukammer für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung und eine Jahresrechnung aufstellt.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 legt fest, dass Haushalts- oder Wirtschaftspläne als Satzungen aufzustellen sind. Hierüber haben gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 die Vertreterversammlungen zu entscheiden. Einer gesonderten Vorschrift, dass die Vorstände den jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufstellen, bedarf es daneben nicht. Dies folgt bereits aus § 9 Absatz 3, wonach der Vorstand die Geschäfte der jeweiligen Baukammer führt.

d) Absatz 4

Für Geldforderungen wird die Kammer als zuständige Vollstreckungsbehörde bestimmt. Nach dem Landesvollstreckungsrecht wäre andernfalls keine Vollstreckung möglich oder es wären die Gemeinden und Landkreise zuständig. Grundlage der Geldforderung kann nur ein Verwaltungsakt oder eine andere unmittelbare öffentlich-rechtliche Leistungspflicht in Geld sein, nicht jedoch ein zivilrechtlicher Anspruch. Zuständige Vollstreckungsbehörde für andere Leistungen als Geldleistungen (Tun, Dulden oder Unterlassen) ist nach dem Landesvollstreckungsgesetz in der Regel die Kammer selbst.

13. zu § 13 Pflicht zur Verschwiegenheit und Auskünfte

Die Vorschrift enthält die notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen für Personen, denen nicht bereits nach anderem Recht, hier im Wesentlichen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Verschwiegenheit obliegt, sowie die nach dem Landesdatenschutzgesetz erforderlichen Ermächtigungen zur (Erhebung und) Verarbeitung personenbezogener Daten.

a) Absatz 1

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind jeweils eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegen damit auch dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften zur Geheimhaltung (vgl. § 30 VwVfG NRW) und zur ehrenamtlichen Tätigkeit (§§ 81 ff. VwVfG NRW) erfassen in unterschiedlicher Konstellation nicht alle hier anzusprechenden Personen. Im Gegensatz zum öffentlichen Dienstrecht (Beamte, Angestellte, Arbeiter) besteht für Mitglieder von Organen und Ausschüsse der Kammer und Arbeitnehmer und leitenden Personen (Geschäftsführer) der Architektenkammer zudem kein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstrecht.

Um eine allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit sicherzustellen, bedarf es daher der hier festgelegten umfassenden Vorschrift.

Absatz 1 unterwirft grundsätzlich alle Angelegenheiten der Geheimhaltungspflicht, unabhängig davon, ob die Offenbarung die öffentliche Sicherheit gefährdet oder der jeweiligen Baukammer oder Dritten schadet oder sie begünstigt. Ausgenommen sind jedoch Mitteilungen im amtlichen Verkehr (Satz 2). Amtlicher Verkehr ist der mündliche (fernmündliche) und schriftliche Verkehr zwischen den Verpflichteten und Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zwischen den Verpflichteten und den Gerichten, jedoch muss es sich um eine dienstliche Angelegenheit handeln. Ausgenommen sind ferner offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Offenkundigkeit wird in aller Regel zum Beispiel durch Presseveröffentlichungen dokumentiert, jedoch nicht immer und unbedingt, insbesondere dann nicht, wenn die Presse nur Vermutungen anstellt. Es kommt im Übrigen auf den jeweiligen Zusammenhang, den Stand der Angelegenheit und auf bereits von außen wahrnehmbaren Maßnahmen an. Den einzelnen Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen ist nicht das Recht eingeräumt, selbst darüber zu befinden, ob die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Angelegenheit entfallen ist: Darüber entscheidet das jeweilige Gremium.

Darüber hinaus soll auch die unbefugte Offenbarung der Daten (zum Beispiel für Geschäftszwecke, die mit der jeweiligen Baukammer nicht in Verbindung stehen) untersagt werden (Satz 4). Satz 5 stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflichten über die Beendigung einer Tätigkeit hinaus fortgelten.

b) Absatz 2 bis 9

Die Absätze 2 bis 9 enthalten die notwendigen Ermächtigungen zur Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verarbeiten, Herausgabe und Löschung) personenbezogener Daten. Grundlage sind die in Nordrhein-Westfalen bestehenden Vorgaben des Datenschutzgesetzes und der Landes-Datenschutzbeauftragten. Die Bestimmungen gewährleisten eine ländereinheitliche Praxis, besonders im Verhältnis für Auskünfte gegenüber berechtigten Dritten.

Absatz 2 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die jeweilige Baukammer personenbezogene Daten verarbeiten darf, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. In Satz 2 wird ein Katalog der zu verarbeitenden Daten aufgeführt, der nicht abschließend ist. Dies wird durch das Wort „insbesondere“ verdeutlicht. Gegenüber dem heutigen Regelungsinhalt wird die Nummer 3 um Angaben des Dienst- oder Beschäftigungsortes einschließlich der Kontaktdaten zum Zweck der Telekommunikation sowie der Daten für den Zahlungsverkehr erweitert. Satz 3 regelt wie bisher, welche der Daten in die Listen und Verzeichnisse einzutragen sind.

Absatz 3 wird neu in das nordrhein-westfälische Baukammernrecht eingefügt: Für die Regelung, gegebenenfalls die Vorlage eines Führungszeugnisses nach den §§ 30 bis 30b des Bundeszentralregisters (BZRG) zu verlangen und für dessen Erteilung eine schriftliche Aufforderung zu erteilen, spricht ein praktisches Bedürfnis beider Baukammern für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von natürlichen Personen. Die Vorschrift kommt nur dann zum Tragen, wenn dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Baukammern erforderlich ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht aus § 24 Absatz 4 BauKaG NRW und sieht vor, dass sich bewerbende Personen und Mitglieder verpflichtet sind, dem jeweiligen Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen – vorausgesetzt, die Angaben dienen der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Baukammer (Satz 1). Hierzu gehören auch Mitteilung derart, ob die jeweilige Person bereits Mitglied in anderen berufsständischen Kammern ist (Satz 2). Satz 3 regelt wie bisher, dass § 55 StPO über das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen entsprechend gilt.

Absatz 5 legt dar, unter welchen Voraussetzungen die beiden Baukammern Auskünfte und Mitteilungen erteilen dürfen. Satz 1 nennt als Voraussetzung die schriftliche Darlegung eines berechtigten Interesses auf Auskunftserteilung bzw. Mitteilung. Gemäß Satz 3 ist die oder der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten. Absatz 5 entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht aus § 24 Absatz 3 BauKaG NRW.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 6 BauKaG NRW und beinhaltet das Recht der beiden Baukammern, Auskünfte aus den von ihr jeweils geführten Listen und Verzeichnissen zu erteilen bzw. einzuholen.

Absatz 7 wird neu in das Baukammerngesetz aufgenommen: Es wird die Zuständigkeit der jeweiligen Baukammern zur Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich werden können, bestimmt. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält entsprechende Anforderungen zum Beispiel in den Artikeln 8 und 56 (Verwaltungszusammenarbeit der Behörden von Aufnahme- und Niederlassungsmitgliedstaat) sowie Artikel 47 Absatz 1 (Bescheinigung von Berufserfahrung durch die Architektenkammer).

Um bei Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleich wieder landesrechtlichen Änderungsbedarf zu erzeugen, wird damit eine allgemeine Zuständigkeit für Auskünfte dieser Art eröffnet und die jeweilige Baukammer zur insoweit zuständigen Behörde im Sinn von Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt.

Absatz 8 regelt die Sperrung von Daten durch die jeweilige Baukammer: Gegenüber dem bisher geltenden Gesetz in § 24 Absatz 7 BauKaG NRW sieht Satz 2 erweiternd vor, dass auch Angaben über Maßnahmen in einem Rügeverfahren in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren sind.

Absatz 9 beinhaltet die Vorschriften für beide Baukammern, ab wann Daten pflichtig zu löschen sind. Durch die Aufnahme eines Rügerechtes für die Vorstände in § 35 ist es erforderlich, den neuen Satz 3 in das Gesetz aufzunehmen: Rügen nach § 35 und Verweise nach § 39 werden damit nach dem Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die oder der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat.

14. zu § 14 Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl der Eintragungsausschüsse

§ 14 regelt abschließend die Einrichtung und Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse sowie die Wahl der jeweiligen Mitglieder. Den Eintragungsausschüssen obliegen die aus § 15 folgenden Aufgaben. Der jeweilige Eintragungsausschuss ist ein einziger Entscheidungskörper, der seiner Aufgabe entsprechend aber in unterschiedlicher Besetzung der Beisitzerinnen und Beisitzer tätig wird. Damit soll eine Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis gewahrt werden.

a) **Absatz 1**

Absatz 1 schreibt die Errichtung je eines Eintragungsausschusses bei jeder Baukammer vor (bisher: § 25 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 BauKaG NRW). Der Eintragungsausschuss ist somit eine Einrichtung der jeweiligen Baukammer und ein Ausschuss nach § 88 ff. VwVfG NRW. Er ist jedoch kein Organ dieser Baukammer, sondern steht weitgehend selbständig neben ihr. Er untersteht deshalb auch nicht der Aufsicht der jeweiligen Baukammer, sondern der des für Bauberufsrecht zuständigen Ministeriums.

b) **Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass es - im Hinblick die Monostruktur des jeweiligen Eintragungsausschusses – nur eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst der erforderlichen Anzahl an Beisitzerinnen und Beisitzern gibt. Zum Anspruch auf Eintragung nach § 20 und § 27 dieses Gesetzes zählt auch der Anspruch auf eine unverzügliche Entscheidung über den jeweiligen Eintragungsantrag. Es muss daher eine ausreichende Zahl von Stellvertretern vorhanden sein, um die unverzügliche Durchführung der Eintragungsverfahren sicherzustellen (Satz 2). Der Ausschuss entscheidet im Einzelfall in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern (Satz 3). Das Weitere folgt aus § 15 sowie aus den §§ 89 ff. VwVfG NRW. Soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter tätig wird, handelt dieser als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Ausschusses.

c) **Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt die weiteren Anforderungen an die jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses. Zur Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung der Verfahren, die in der Regel in einen Verwaltungsakt münden, muss der Vorsitz mit einer Juristin oder einem Juristen besetzt sein, der die Sitzung zu leiten hat (§ 89 VwVfG NRW). Diese Anforderung ist unverändert zum bisher geltenden Recht in § 25 Absatz 3 Satz 1 BauKaG NRW.

d) **Absatz 4**

Satz 1 bestimmt, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer Berufsangehörige sein müssen. Der Regelungsinhalt entspricht somit dem bisher geltenden Recht. Satz 2 regelt spezialgesetzlich für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen sowie in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister nach § 25 Absatz 5, dass diese Entscheidung nur von entsprechend eingetragenen Mitgliedern getroffen werden darf.

e) **Absatz 5**

In Absatz 5 wird bestimmt, dass Mitglieder der Eintragungsausschüsse nicht dem Vorstand der jeweiligen Baukammer angehören oder Bedienstete der jeweiligen Baukammer bzw. der Aufsichtsbehörde sein dürfen. Dies dient der Vermeidung möglicher Interessenkonflikte. Absatz 5 entspricht § 25 Absatz 3 Satz 3 BauKaG NRW.

f) Absatz 6

Absatz 6 sieht vor, dass die Mitglieder der Eintragungsausschüsse und ihre Vertretung für die Dauer von fünf Jahren von der jeweiligen Vertreterversammlung gewählt werden. Das gilt auch für die Personen im Vorsitz des jeweiligen Eintragungsausschusses. Mit der Annahme der Wahl gelten die Mitglieder als berufen; einer besonderen Bestellung bzw. Berufung bedarf es nicht mehr. Das Recht zum Vorschlag über die zu wählenden Personen haben der Vorstand und die Mitglieder der jeweiligen Vertreterversammlung gleichberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Eintragungsausschüsse beträgt fünf Jahre. Diese ist unabhängig von der der jeweiligen Vertreterversammlung und kann von dieser weder abgekürzt noch verlängert werden. Die Abberufung von Mitgliedern nach § 86 VwVfG NRW erfolgt nur durch die jeweilige Vertreterversammlung. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde aus § 4 sind davon unberührt.

15. zu § 15 Tätigkeit der Eintragungsausschüsse

§ 15 enthält die erforderlichen Vorgaben für das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen sowie deren Vertretung im gerichtlichen Verfahren. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in § 26 und § 50 BauKaG NRW werden nicht vorgenommen.

a) Absatz 1

Zuständig für Entscheidungen, die sich auf die Eintragung in Architektenlisten, in die Stadtplanerliste, in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen, in die Verzeichnisse auswärtiger Dienstleister sowie in die Gesellschaftsverzeichnisse beziehen, sind ausschließlich die jeweiligen Eintragungsausschüsse der Baukammern (Satz 1).

Der Vertreterversammlung steht ein Recht zur Befassung auf Grund des § 8 Absatz 2 nicht zu (kein Evokationsrecht). Die Entscheidungen können sich beziehen auf die Eintragung, Änderung und Löschung in den nach diesem Gesetz durch die jeweilige Baukammer zu führenden Listen und Verzeichnissen. Im Fall der Löschung beschränkt sich die Zuständigkeit des jeweiligen Eintragungsausschusses in der Regel jedoch nur auf Fälle des nachträglichen Eintretens oder Bekanntwerdens von Tatsachen, die eine Versagung der Eintragung rechtfertigten. Soweit objektive Tatbestände eintreten (zum Beispiel Löschung auf Antrag oder Tod des Betroffenen; Löschung durch berufsgerichtliche/berufsrechtliche Entscheidung; Auflösung einer Gesellschaft) bedarf es keiner Entscheidung: Die Löschung erfolgt vielmehr von Amts wegen durch die jeweilige Baukammer.

Die in Satz 2 und 3 geregelten Entscheidungsfristen erfassen ausschließlich die Fälle der Niederlassung und ergeben sich aus Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Für auswärtige Dienstleister, die in Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig sind, gelten die Regelungen des Artikels 51 Absatz 2 der Richtlinie nicht. Maßgebend für diese Gruppe ist vielmehr der Grundsatz des Artikels 5 Absatz 1, modifiziert durch Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Dementsprechend sieht Satz 4 vor, dass der jeweilige Eintragungsausschuss für sämtliche Entscheidungen zuständig ist, die sich auf Eintragungen in die Verzeichnisse auswärtiger Dienstleister nach § 18 Absatz 5 oder § 25 Absatz 5 dieses Gesetzes beziehen, ohne dass die Fristen gelten, die Satz 2 und 3 vorgeben.

Auch in diesen Fällen ist die Entscheidung innerhalb kürzester Frist zu treffen, um die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen.

Der neu angefügte Satz 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 4 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Satz 4 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.

b) Absatz 2 und 3

Als erkennender Entscheidungsgörner ist der jeweilige Eintragungsausschuss unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (Absatz 2 Satz 1) und verpflichtet diese, alleine nach ihrer freien Überzeugung zu entscheiden (Satz 2). Satz 1 und 2 sind insoweit unverändert zu § 26 Absatz 2 Satz 1 BauKaG NRW. Weitere Vorgaben für die Tätigkeit der Eintragungsausschüsse können der jeweiligen Verordnung über die Eintragungsausschüsse vorbehalten bleiben. Satz 3 regelt über den Verweis auf § 6 Absatz 3 dieses Gesetzes die Ehrenamtlichkeit der Mandatswahrnehmung in dem jeweiligen Eintragungsausschuss und den Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

Absatz 3 bestimmt wie bisher, dass die Sitzungen des jeweiligen Eintragungsausschusses nicht öffentlich sind (Satz 1). Satz 2 beinhaltet eine weitere Verfahrensvorschrift derart, dass bei den zu treffenden Entscheidungen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer der jeweiligen Fachrichtung des Betroffenen zu beteiligen sind.

c) Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung, dass die Eintragungsausschüsse nach § 61 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fähig sind, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. Dies entspricht ihrer von der jeweiligen Baukammer unabhängigen Funktion. Auch ist es sachgerecht, wenn die Ausschüsse selbst die von ihnen getroffenen Entscheidungen, auf welche die Baukammern keinen Einfluss haben, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu rechtfertigen haben. Des Weiteren werden – unverändert zur bisherigen Rechtslage – die Vorsitzende oder der Vorsitzenden des jeweiligen Eintragungsausschusses insoweit zum gesetzlichen Vertreter bestimmt.

Teil 2

Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten

Während der Teil 1 neu die Allgemeinen Vorschriften für die beiden nordrhein-westfälischen Baukammern aufnimmt und systematisch wie inhaltlich zusammenführt, sieht der Teil 2 „Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten“ in den Abschnitten 1 und 2 eine Trennung der Vorschriften zwischen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vor. Abschnitt 3 nimmt – neu – die Vorschriften über die Kapitalgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und Haftungsbeschränkungen sowie über die auswärtigen Gesellschaften als rechtliche Vorgaben für beide Baukammern auf.

Abschnitt 1

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

16. zu § 16 Berufsaufgaben

§ 16 beinhaltet die grundlegenden Berufsaufgaben für die Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner. Die bisherigen Vorgaben für die Berufsträgerinnen und Berufsträger finden sich in § 1 BauKaG NRW.

a) Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 1 Absatz 1 BauKaG NRW und zählt die Berufsaufgaben für Architektinnen und Architekten auf. Gegenüber der bisherigen Fassung wird durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ verdeutlicht, dass der jeweilige Katalog der Tätigkeiten nicht abschließend ist, sondern nur den Schwerpunkt der jeweiligen Fachrichtung beschreibt. In der Aufzählung der Berufsaufgaben für Architektinnen und Architekten werden zudem die Wörter „energetische“ und „ökologische“ durch die Begrifflichkeit „umweltgerecht“, wie sie im MArchG Verwendung findet, ersetzt. Die Begrifflichkeit ist umfassender und wird den heutigen Herausforderungen an die gebaute Umwelt eher als eine detaillierte Aufzählung einzelner Gegenstände gerecht.

Des Weiteren wird gegenüber der bisher geltenden Aufzählung der Berufsaufgaben für Architektinnen und Architekten im Absatz 1 eine weitere Ergänzung vorgenommen: Die Ergänzung unterstreicht die besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architektinnen und Architekten im Hinblick auf deren uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung. Die Architektin oder der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzenden der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt. Sicherheitsmängel können im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit führen; gleichwohl kommt es auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG nach § 18 nicht an. Die Anforderungen an die Berufstätigkeit sind auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob ein auswärtiger Dienstleister nach § 18 denselben Beruf ausübt.

b) Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Berufsaufgaben für die Innenarchitektinnen und Innenarchitekten. Gegenüber dem bisherigen Recht in § 1 Absatz 2 BauKaG NRW erfolgt zum einen – wie bereits im Absatz 1 dargelegt – in Bezug auf die einzeln aufgeführten Tätigkeiten eine Anpassung an das MArchG und zum anderen wird hier eine Ergänzung derart vorgenommen, dass zur Berufsaufgabe von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ferner die damit verbundene Änderung von Bauwerken gehört. Die Erweiterung gegenüber dem bisherigen Regelungsinhalt trägt unter anderem Veränderungen in der Landesbauordnung und in der Baupraxis Rechnung.

d) Absatz 3

Auch im Absatz 3 erfolgt eine Anpassung der Berufsaufgaben an die Formulierungen im MArchG in Bezug auf die Tätigkeiten der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten gegenüber der bisher geltenden Fassung in § 1 Absatz 2 BauKaG NRW. Über die Erweiterung der Berufsaufgaben im Hinblick auf die Planung von Landschaft, Freiflächen, Gärten und die Orts- und Stadtplanung – bezogen auf diese Fachrichtung - wird den besonderen Herausforderungen für die Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der gebauten Umwelt Rechnung getragen.

e) Absatz 4

Die Berufsaufgaben der Stadtplanerinnen und Stadtplaner wird in Absatz 4 (bisher: § 1 Absatz

4 BauKaG NRW) an die Formulierungen im MArchG angepasst. Im zweiten Satzteil wird, abweichend vom MArchG, als Berufsaufgabe die Erarbeitung städtebaulicher Pläne gesetzlich verankert. Die Erarbeitung städtebaulicher Pläne schließt dabei auch informelle Planungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 des Baugesetzbuches ein.

f) Absatz 5

Absatz 5 benennt wie bisher Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen. Ergänzend werden über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Die Änderungen tragen der Entwicklung Rechnung, dass Auftraggeber zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzt. In gleicher Weise setzt sich die Betreuung mitunter über den Zeitpunkt der Übergabe des Vorhabens fort.

Klarzustellen ist, dass die Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten nicht auf die Planung von Bauwerken im engeren Sinne beschränkt sind. Planung ist vielmehr in einem sehr weiten Sinn zu verstehen. Sie umfasst auch die Planung von Änderungen an Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, von Nutzungsänderungen, von jeder Form von Umbauten und selbstverständlich auch der vollständigen oder teilweisen Beseitigung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen.

Mit dem Begriff des Auftraggebers ist nicht der Auftraggeber im engeren Sinne der Partei eines Architektenvertrages gemeint, sondern derjenige, der einer Architektin oder einem Architekten oder Stadtplanerin oder Stadtplaner eine berufsbildbezogene Planungsaufgabe gestellt hat. Das kann auch der Arbeitgeber oder Dienstherr einer angestellten oder eines angestellten Architekten sein. Der Begriff ist also weit zu verstehen und nicht im Sinne des terminus technicus.

g) Absatz 6

Absatz 6 wird neu in die Vorschriften über die Berufsaufgaben aufgenommen und verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität der in § 17 geschützten Berufsbezeichnungen in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation.

17. zu § 17 Berufsbezeichnungen

§ 17 regelt wie bisher in § 2 BauKaG NRW das Führen geschützter Berufsbezeichnungen im Zuständigkeitsbereich der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

a) Absatz 1

Satz 1 regelt die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“: Die Berufsbezeichnung darf nur geführt werden, wenn die oder der Betroffene unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste eingetragen ist.

Auswärtige Dienstleister dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn sie die Voraussetzungen des § 18 erfüllen. Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG geht die Regelung somit davon aus, dass Dienstleister aus den Mitgliedstaaten,

in denen das Führen der Berufsbezeichnung reglementiert ist, die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates führen. Eine entsprechende Pflicht wird allerdings nicht begründet. Das Musterarchitektengesetz geht damit zu Gunsten der dienstleistenden Architekten, Innen-, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner über die Mindestanforderungen in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinaus.

Satz 2 stellt klar, dass mehrere Berufsbezeichnungen nebeneinander geführt werden dürfen.

b) Absatz 2

Absatz 2 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 2 Absatz 1 Satz 2 BauKaG NRW auf und sieht vor, dass die früher geschützte Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitektin“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ weiter geführt werden darf, sofern die Person unter dieser Berufsbezeichnung in die entsprechende Architektenliste eingetragen ist.

c) Absatz 3

Absatz 3 wird neu in das nordrhein-westfälische Baukammernrecht aufgenommen: Eine Absolventin oder ein Absolvent der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung hat nach erfolgreichem Studienabschluss eines anerkannten Studienganges unter Anleitung einer berufsangehörigen Person der entsprechenden Fachrichtung oder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen berufspraktisch tätig zu sein. Erst nach dieser Tätigkeit und der förmlichen Aufnahme und Eintragung in die jeweilige Architektenliste oder in die Stadtplanerliste darf die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 Satz 1 geführt werden.

Auf die Berufsträgerinnen und Berufsträger kommt in einem größer werdenden Umfang die Aufgabe zu, Bauaufgaben selbständig zu verantworten (siehe insoweit auch Änderung in § 16 Absatz 1 bezüglich der Berufsaufgaben). Weder das Studium noch die sich anschließende praktische Tätigkeit garantieren, dass die Berufsträgerinnen oder Berufsträger die seit Einführung und Ausweitung der kenntnisgabepflichtigen Verfahren erforderlichen Standards erfüllen kann. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, soll die praktische Tätigkeit stärker strukturiert und gelenkt werden.

Gleichzeitig wird in Absatz 3 die Bezeichnung „Junior-Architektin“ oder „Junior-Architekt“, „Junior-Innenarchitektin“ oder „Junior-Innenarchitekt“, „Junior-Landschaftsarchitektin“ oder „Junior-Landschaftsarchitekt“ sowie „Junior-Stadtplanerin“ oder „Junior-Stadtplaner“ entsprechend den einzelnen Fachrichtungen gesetzlich festgeschrieben. Damit soll den Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine Berufsbezeichnung, die sich an entsprechende Regelungen anderer Berufsstände orientiert, gegeben werden, die diese stärker an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bindet. Aus diesem Grunde sieht die gesetzliche Regelung auch vor, dass die Hochschulabsolventin oder der Hochschulabsolvent im Rahmen ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen in die jeweilige Architektenliste oder in die Stadtplanerliste eingetragen wird.

d) Absatz 4 und 5

Absatz 4 (Wortverbindungen) und 5 (Führen akademischer Grade) übernehmen die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 2 und 3 BauKaG NRW unter Berücksichtigung sprachlicher Anpassungen und Vereinheitlichung mit dem im Abschnitt 2 folgenden Bestimmungen für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Unter „ähnliche Bezeichnungen“ sind beispielsweise die Bezeichnungen „Architekturbüro“, „Büro für Stadtplanung“ sowie fremdsprachige Entsprechungen zu verstehen.

18. zu § 18 Führung der geschützten Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister

§ 18 wird zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und besseren Verständlichkeit gegenüber der bisherigen Regelung in § 7 BauKaG NRW in geänderter Form gefasst. Das Recht auswärtig niedergelassener oder überwiegend dort beruflich tätiger Personen, die geschützten Berufsbezeichnungen auch ohne Eintragung in die Listen zu führen, wird in Absatz 1 und 2 geregelt.

a) Absatz 1

Eine auswärtige Dienstleistung liegt nach Absatz 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Nordrhein-Westfalen begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, zu beurteilen.

Die geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie nach den Regelungen zur Niederlassung in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und eine Kammermitgliedschaft mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht entsteht. Eine Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern ist nicht vorgesehen. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen findet keine Anwendung, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 1 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen.

Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 Satz 3 BQFG NRW zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch überprüfbar bleibt.

b) Absatz 2

Auswärtige Dienstleister dürfen nach Satz 1 die geschützte Berufsbezeichnung grundsätzlich unter der Voraussetzung führen, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder eine Architektenkammer eines anderen Landes zunächst das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen geprüft und bestätigt hat.

Hierfür sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört.

Personen, die nach § 20 Absatz 4 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen nach Satz 2 keiner vorherigen Überprüfung bzw. Bestätigung der Eintragungsvoraussetzungen: Sie erbringen Dienstleistungen nach § 16 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Bei diesen Personen dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden. Weitere Einzelheiten hierzu können in der Verordnung nach § 45 oder in der entsprechenden Satzung der jeweiligen Baukammer geregelt werden.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor Führung der geschützten Berufsbezeichnung bei sonstigen auswärtigen Dienstleistern dient – wie die Anzeigepflicht – der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter der geschützten Berufsbezeichnung. Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Dienstleistung grundsätzlich unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats erbracht wird.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Satz 3).

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Unterlagen bei einer Anzeige nach Absatz 1 der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind. Der Regelungsinhalt befindet sich bisher in § 7 Absatz 2 Satz 3 BauKaG NRW.

d) Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach in Verzeichnisse einzutragen sind.

e) Absatz 5

Absatz 7 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben.

Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein besonderes Verzeichnis (Verzeichnis auswärtiger Dienstleister) bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Absatz 5 Satz 1). Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Die begrenzte Gültigkeit der Bestätigung dient der Kontrolle der grundsätzlich nur vorübergehenden Tätigkeit der auswärtigen Dienstleister und Sicherstellung der Aktualität des Verzeichnisses der jeweiligen Kammer.

f) Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet das Recht für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, auswärtigen Dienstleistern die Führung der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn Versagensgründe nach § 22 bestehen.

g) Absatz 7

Absatz 7 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG weiterhin, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben und nach Satz 2 hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu behandeln sind. Satz 3 stellt klar, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten verantwortlich ist.

h) Absatz 8

Absatz 8 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat insofern klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unter anderem so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden. Dazu kann beispielsweise bei deutschsprachigen Ländern ein Zusatz beitragen, der das Herkunftsland wiedergibt (zum Beispiel: Architekt „(Österreich)“).

19. zu § 19 Listen, Verzeichnisse und Register

§ 19 regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenlisten und in die Stadtplanerliste. Sie orientiert sich im Interesse einheitlicher Vorgaben auf Bundesebene an den Vorschlägen des MArchG (dort § 4).

a) Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Architektenlisten getrennt nach den Fachrichtungen „Architektur“, „Innenarchitektur“ und „Landschaftsarchitektur“ sowie die Stadtplanerliste führt (Satz 1). Satz 2 regelt, in Übereinstimmung mit der Aufnahme der Berufsbezeichnungen für Junior-Mitglieder nach § 17 Absatz 3, deren Listenführung. Satz 3 verpflichtet die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen das Gesellschaftsverzeichnis und das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister zu führen. Gegenüber dem bisherigen Recht wird Satz 4 neu eingefügt: Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bekommt das Recht, in Bereichen mit besonderem Qualifikationsbedarf Register führen zu dürfen. Satz 5 regelt klarstellend, dass die Listen, Verzeichnisse und Register elektronisch geführt werden können.

b) Absatz 2 bis 4

Absatz 2 gibt für das Eintragen in die Listen sowie in das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister bestimmte Mindestinhalte vor. Absatz 3 enthält die entsprechenden Vorgaben für das Führen des Gesellschaftsverzeichnisses. Absatz 4 verpflichtet die jeweils Eingetragenen, eine Änderung ihrer Daten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich mitzuteilen.

c) Absatz 5 bis 7

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass eine Eintragung nur auf Antrag erfolgt. Dem Antrag sind nach Satz 2 die erforderlichen Unterlagen beizufügen, damit die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Eintragungsvoraussetzungen einer Beurteilung unterziehen kann.

Für die Fälle nach § 20 Absatz 4 bis 6 gibt Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen (Satz 3). Satz 4 beinhaltet die formellen Voraussetzungen für die Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die dort genannten Unterlagen vorzulegen. Nur so ist es dem hierfür nach § 19 zuständigen Eintragungsausschuss möglich zu prüfen, ob die Vorgaben dieses Gesetzes für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erfüllt sind oder nicht.

Satz 4 im Absatz 5 stellt klar, welche Unterlagen beizufügen sind, wenn ein Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gestellt wird.

Die Pflicht zur Bestätigung des Antrageingangs ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und ist in Absatz 6 verortet.

Der Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG und wird gegenüber der bisherigen Fassung in § 4 Absatz 9 Satz 1 bis 3 BauKaG NRW redaktionell verändert. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Hierbei steht die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, elektronisch oder schriftlich, zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen.

d) Absatz 8 bis 10

Absatz 8 Satz 1 regelt, dass über die Eintragung in die Listen, Verzeichnisse und Register sowie über das Löschen aus den selbigen der Eintragungsausschuss entscheidet. Eine gesonderte Entscheidung über die Versagung der Eintragung und eine dementsprechende Zuständigkeit ist nicht erforderlich, weil die Versagung in untrennbarem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Eintragung in die Liste steht. Versagungsgründe sind erst zu prüfen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und zu klären ist, ob trotz der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen eine Eintragung unterbleiben muss oder unterbleiben kann. Unter der Voraussetzung, dass Eintragungsvoraussetzungen offensichtlich vorliegen, kann der Eintragungsausschuss die Entscheidungen auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen (Satz 2). Nach Satz 3 können Entscheidungen über Löschungen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf die zur Geschäftsführung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen befugte Person übertragen werden.

Absatz 9 ordnet an, dass der oder dem Einzutragenden eine Bescheinigung über seine Eintragung auszustellen ist. Grundsätzlich gilt die Bescheinigung dauerhaft und ist erst nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Gegebenenfalls kann sie bei einer Änderung der Daten auch ausgetauscht werden. Aus dieser Bescheinigung müssen alle Daten hervorgehen, mit denen die oder der Einzutragende eingetragen worden ist. Abweichend davon wird – wie bereits in § 18 Absatz 5 hinterlegt - die Gültigkeit der Bescheinigung für auswärtige Dienstleister auf höchstens fünf Jahre befristet. Siehe insoweit zur Begründung bei § 18.

Nach Absatz 10 ist die für die Eintragung zuständige Stelle (der Eintragungsausschuss) verpflichtet, dem Registergericht eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass die Eintragungs-

voraussetzungen für die antragstellende Gesellschaft erfüllt sind. Nur so ist es dem Registergericht möglich zu entscheiden, ob die Gesellschaft unter der gewünschten Firma eingetragen werden kann oder nicht.

20. zu § 20 Voraussetzungen der Eintragung

§ 20 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste. Im bisherigen Recht finden sich die Vorgaben in § 4 BauKaG NRW.

a) Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung für die Titelführung im Fall einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie von der Bewerberin oder dem Bewerber zu belegen ist.

Satz 1 sieht vor, dass in die Architektenlisten nur auf Antrag eingetragen wird. Die nachfolgenden Nummern beinhalten die Eintragungsvoraussetzungen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nach Nummer 1 in Nordrhein-Westfalen ihre oder seine Hauptwohnung, Niederlassung oder ihren oder seinen Beschäftigungsort innehaben.

Nummer 2 regelt die Anforderungen im Hinblick auf die Hochschulausbildung für solche Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbene Ausbildung sowie die im Anschluss erforderliche berufspraktische Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechen müssen. Hierzu wird in Bezug auf die Fachrichtung „Architektur“ grundsätzlich auf Ausbildungsinhalte nach Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen.

Aufgrund der nationalen Besonderheiten und der mit der Titelführung einhergehenden besonderen Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung, sollen die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen auf Basis der Berufsaufgaben sowie der von der Bundesarchitektenkammer herausgegebenen Leitlinien aufgrund von Artikel 33 Nummer 3 durch Verordnung des für das Bauberufsrecht zuständigen Ministeriums weiter konkretisiert werden. Sie können die Grundlage für die in der Richtlinie 2005/36/EG erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsstaat verlangten Berufsqualifikation darstellen. Die praktische Tätigkeit bzw. das Berufspraktikum bauen auf den im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf; die nähere Ausgestaltung soll durch Rechtsverordnung des für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium geregelt werden. Das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen beinhaltet eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Für die Fachrichtung Architektur ist danach ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können, auf Basis der Vorgaben von Artikel 46 RL 2005/36/EG erforderlich. Damit wird der Verantwortung des Berufsstands durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht auch weiterhin Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein mindestens vier Jahre umfassendes Studium bei entsprechender zusätzlicher berufspraktischer Tätigkeit die auf dem

Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern berechtigt damit zur Eintragung in die Architektenlisten.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen- oder Landschaftsarchitektur) gelten die Anforderungen wie für die Fachrichtung der Architektur gleichsam.

Neu strukturiert wurden die Anforderungen an die berufspraktische Erfahrung in Nummer 3. Der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderte Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG sieht hierzu erstmals ein „Berufspraktikum“ vor, dessen Inhalt in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 55a der Richtlinie 2005/36/EG näher definiert ist: Es handelt sich danach um einen Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht.

Für den Bereich der Berufsankennung von Inländern sowie solchen Personen, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, wird an der bewährten Praxis einer an die Ausbildung anschließenden Praxiszeit festgehalten. Im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Berufsträgerinnen und Berufsträger werden die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen als unverzichtbar angesehen. Sie können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ersetzt werden.

Wie bereits bisher erfüllt auch eine nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Referendar-ausbildung und anschließende Prüfung für die Zulassung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst die Anforderungen an die erforderliche berufspraktische Erfahrung bzw. ein Berufspraktikum (Nummer 4).

Nummer 5 nimmt wie bisher einen Auffangtatbestand derart auf, dass, wenn Personen, die die Voraussetzungen der Nummer 1 bis 4 nicht erfüllen, nachweisen, dass sie oder er sich durch die Qualität der Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur oder der Landschaftsarchitektur besonders ausgezeichnet haben, in die Listen einzutragen sind. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt (siehe insofern § 14 Absatz 6).

Gegenüber dem bisherigen Recht wird die Nummer 4 (Eintragsrecht für Lehrerinnen und Lehrer, die in einer der Fachrichtungen an einer deutschen Hochschule tätig sind) nicht weiter fortgeführt: Der Eintragungssachverhalt hat sich in der Praxis als wenig praktikabel erwiesen.

b) Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner in die Stadtplanerliste. Die Voraussetzung einer Eintragung in die Stadtplanerliste nach Absatz 2 wird entsprechend der Eintragung in die Liste der Fachrichtungen „Innenarchitektur“ und „Landschaftsarchitektur“ nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c gefasst.

Das heißt, dass nach wie vor auch Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung/Vertiefung und/oder eines kombinierten Bachelor-/Masterstudiums mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung/Vertiefung zur Eintragung in die Stadtplanerliste zugelassen werden können.

Für die Eintragung in die Liste ist daher ein erfolgreicher Abschluss in einem entsprechenden Studium, in einem System mit gestuften Studienabschlüssen (Bachelor/Master) ggf. auch unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, von mindestens 240 ECTS-Punkten und einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern erforderlich (Nummer 2). Einzelheiten zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen können durch Verordnung des für das Bauberufsrecht zuständigen Ministeriums geregelt werden.

Nummer 4 sieht wie bisher in § 4 Satz 2 Buchstabe d BauKaG NRW vor, dass in die Stadtplanerliste auch solche Personen einzutragen sind, die eine nach Inhalt und Umfang gleichwertige Ausbildung haben, die zur Ausübung der Berufsaufgaben nach § 16 Absatz 5 und zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.

Nummer 5 bildet für die Stadtplanerinnen und Stadtplaner den Auffangtatbestand aus Absatz 1 Nummer 5 nach.

c) Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung (Artikel 21, 46 der Richtlinie 2005/36/EG) unterliegen. Maßgeblich sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Heimatmitgliedstaat an die Berufsqualifikation gestellten Anforderungen, die unter Anhang V Nummer 5.7.1. der Richtlinie notifiziert sein müssen.

Vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen im Herkunftsland genügen nach Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG damit entweder mindestens fünf Jahre Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahre Vollzeitstudium mit zwei Jahren Berufspraktikum zur automatischen Anerkennung; Anwendung findet diese aber erst, wenn durch Vorliegen der vollständigen Berufsqualifikation im Herkunftsstaat der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist.

d) Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung, sondern den allgemeinen Regelungen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, unterliegen. Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Vorbehaltlich der Eingangsvoraussetzungen nach Artikel 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG ist Zuwanderinnen und Zuwanderern („Ausbildungsausländern“) die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat – das muss nicht der Staat sein, in dem der die Zuwanderin oder der Zuwanderer seine Ausbildung absolviert hat – einen Berufszugang ermöglicht.

Aus dem Verweis auf die übrigen Voraussetzungen des Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass die antragstellende Person mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat im Übrigen dieselben Voraussetzungen für den Berufszugang (zum Beispiel gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) erfüllen muss wie Inländer. In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Die Jahresfrist genügt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats keine längere Zeitdauer vorsehen, da nur bei Erwerb des vollständigen Berufszugangs der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist.

Anwendungsvoraussetzung bleibt auch hier, dass es sich nach § 16 um denselben Beruf handeln muss, womit kaum denkbare Anwendungsfälle verbleiben sollten. Ist der Vergleich des Berufsqualifikationsnachweises auf die Studienanforderungen beschränkt, bleibt es beim Erfordernis des Nachweises einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit bzw. eines Berufspraktikums. Im Übrigen sind festgestellte Defizite nach Absatz 5 und 6 auszugleichen.

e) **Absatz 5**

Absatz 5 und 6 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Qualifikationsdelta sieht das Gesetz nach grundsätzlicher Wahl der antragstellenden Person unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen vor. Aus Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass eine Berufsangehörige oder ein Berufsangehöriger, die oder der seinen Beruf in seinem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben.

Den Zuwandernden können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor die antragstellende Person den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach Absatz 5 besteht für die Zuwanderin oder den Zuwanderer grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Arten der Nachqualifizierung; lediglich für antragstellende Personen, die nur ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung vergleichbar der Sekundarstufe I erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Buchstabe c der RL 2005/36/EG für einen Teil der Berufsträger im Bereich der Fachrichtung „Architektur“.

Kann die antragstellende Person nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Absatz 6 normiert Grundlagen der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, die der Rückausnahme nach Artikel 1 Absatz 6 vorgehen, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes abweichende Regelungen definiert werden. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen.

Angeordnete Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als auch aus der von der antragstellenden Person nach Absatz 4 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs der eintragungsbezogenen Ausbildungsinhalte mit der bisherigen Ausbildung und den als gültig anerkannten

Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Pflichtenatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geregelt werden.

f) Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen ist, auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen ist.

g) Absatz 8

Absatz 8 dient der Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verfahrensvereinfachung. Ein erneuter Nachweis der Berufsbefähigung ist überflüssig, wenn der Bewerber bereits in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder seine Eintragung aus Gründen gelöscht wurde, die nicht auf mangelnder Zuverlässigkeit beruhen.

h) Absatz 9

Absatz 9 regelt die Nicht-Anwendbarkeit des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme bestimmter Vorschriften.

21. zu § 21 Vorwarnmechanismus

§ 21 bestimmt die zuständige Stelle nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach unterrichten die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedsstaats die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten spätestens drei Tage nach Annahme der Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß dieser Richtlinie beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqulifikationsnachweise verwendet haben.

Da der Vorwarnmechanismus nach Artikel 56a der Richtlinie bei Architektinnen und Architekten nur die zuletzt genannte Fallgruppe betrifft, genügt es, § 13a Absatz 3 bis 6 des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen für anwendbar zu erklären. Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung betreffen die Fallgruppen des Artikels 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die für Architektinnen und Architekten nicht einschlägig sind.

22. zu § 22 Versagung und Löschung der Eintragung

In § 22 werden die Regelungen über die Versagung und die Löschung der jeweiligen Eintragung in einer Vorschrift inhaltlich zusammengeführt. Die Gründe der Löschung der Eintragung in den Listen und Verzeichnissen, die die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt, bedürfen nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG und der hierzu bestehenden gefestigten Verfassungsrechtsprechung einer abschließenden gesetzlichen Regelung. Die im Einzelnen benannten Gründe sind zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, zur Vollziehung der Öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der wohlverstandenen Interessen und der Rechtsgüter von Auftraggebern und Dritten erforderlich. Die Vorgaben im bisherigen Recht befinden sich in § 5 und § 6 BauKaG NRW.

a) **Absatz 1**

Satz 1 legt fest, wann die Eintragung (zwingend) zu versagen ist. Dabei wird darauf verzichtet, einzelne Tatbestände aufzuzählen. Vielmehr wird entscheidend auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Unzuverlässigkeit abgestellt. Dieser kann unter Rückgriff auf die bisherige Spruchpraxis der Eintragungsausschüsse hinreichend konkret ausgelegt werden. Eine Verletzung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots ist damit nicht verbunden.

Auch in anderen Rechtsbereichen wird die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes zentral an den Begriff der „Zuverlässigkeit“ geknüpft (vgl. zum Beispiel § 35 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung – GewO). Es obliegt der zuständigen Stelle (hier dem Eintragungsausschuss) und im Streitfall den Berufsgerichten, im Einzelfall zu einer auch die Vorgaben des Artikel 12 Grundgesetz (GG) beachtenden Auslegung und Rechtsanwendung zu gelangen. Soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber einen der bisher aufgeführten Tatbestände erfüllt, wird nach wie vor davon auszugehen sein, dass ihr oder ihm die für die Führung der geschützten Berufsbezeichnung erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Aufgrund der offeneren Formulierung können aber auch andere Sachverhalte zu diesem Schluss führen, wie zum Beispiel das Bestehen von unbeglichenen und rechtlich unanfechtbaren Beitragsforderungen gegen ein Kammermitglied über mehr als zwei Jahre.

Satz 2 wird neu – zur Klarstellung - in das Baukammernrecht aufgenommen: Die Eintragung in die Listen und in das Verzeichnis nach Satz 1 ist trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden und der vom Berufsgericht nach § 38 Absatz 3 Satz 3 festgesetzte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.

b) **Absatz 2 und 3**

Absatz 2 übernimmt weitgehend die bisherigen Vorgaben aus § 6 BauKaG NRW. Die Eintragung ist nach Satz 1 zu löschen, wenn die eingetragene Person dies beantragt (Nummer 1) oder verstorben ist (Nummer 2) oder dauerhaft ihren Hauptwohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen (Nummer 3) aufgegeben hat. Für den letztgenannten Fall eröffnet jedoch Satz 2 dem Mitglied die Möglichkeit, die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag für bis zu zehn Jahre ruhen zu lassen.

Mit Satz 1 Nummer 3 wird unverändert zu bisher den Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mehr Flexibilität gewährt, um etwa auf die wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können. Von Dauerhaftigkeit dürfte auszugehen sein, wenn die Änderung in den Verhältnissen mehr als sechs Monate besteht. Andere Fallgestaltungen können nach den allgemeinen Grundsätzen des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensrechts gelöst werden. Absatz 3 stellt deshalb ergänzend klar, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes (§ 48 und § 49 VwVfG) weiterhin subsidiär Anwendung finden. Dies eröffnet Handlungsmöglichkeiten insbesondere auch für Fälle nachträglich eintretender Insolvenz oder Vermögenslosigkeit.

Ferner ist die Eintragung nach Satz 1 zu löschen, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung hätten führen müssen (Nummer 4).

Satz 1 Nummer 5 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Berufsgerichts, die die Löschung anordnet, kein Raum mehr für eine eigenständige Entscheidung des Eintragungsausschusses besteht, sondern die gerichtlich angeordnete Löschung nur noch verwaltungsintern durch Streichung aus der Liste vollzogen werden muss.

Satz 1 Nummer 6 nimmt wie bisher in § 6 Satz 1 Buchstabe f BauKaG NRW als Lösungsgrund das wiederholte oder gröbliche Verletzen von Mitgliedspflichten auf. Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen das Mitglied auf die Folgen einer wiederholten Pflichtverletzung hinzuweisen hat.

Satz 4 normiert eine ausdrückliche Rückgabeverpflichtung von Sachen oder Urkunden, die die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen an das Mitglied, beispielsweise zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt, ausgehändigt hat. Die Befugnisse der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Rückgabeverpflichtung kann, sofern das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, auf zivil- oder ordnungsbehördlichem Wege durchgesetzt werden.

Löschungstatbestände begründen nur die Löschung der Eintragung, keine Umtragung der Fachrichtung oder Beschäftigungsart.

Abschnitt 2

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

23. zu § 23 Berufsaufgaben

§ 23 beinhaltet die grundlegenden Berufsaufgaben für die Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen. Die bisherigen Vorgaben für die Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen finden sich in § 27 BauKaG NRW.

a) Absatz 1

Satz 1 definiert die Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen als eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. Satz 1 wird damit gegenüber dem bisherigen Recht (§ 27 Absatz 1 BauKaG NRW) inhaltlich und durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ verdeutlicht, dass der jeweilige Katalog der Tätigkeiten nicht abschließend ist, sondern nur den Schwerpunkt der jeweiligen Fachrichtung beschreibt.

Zugleich wird gegenüber der bisher geltenden Aufzählung der Berufsaufgaben für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen im Satz 1 eine Ergänzung vorgenommen: Die Ergänzung unterstreicht die besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen im Hinblick auf deren Tätigwerden im Rahmen der Bauordnung. Die Berufsträgerinnen und Berufsträger haben bei vielen Baumaßnahmen die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzenden der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt. Sicherheitsmängel können im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit führen; gleichwohl kommt es auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG nach § 25 nicht an.

Die Anforderungen an die Berufstätigkeit sind auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob ein auswärtiger Dienstleister nach § 25 denselben Beruf ausübt.

Satz 2 und 3 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 27 Absatz 2 und 3 BauKaG NRW auf und definiert die Begrifflichkeiten „eigenverantwortlich“ und „unabhängig“. Materiellrechtliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind damit nicht verbunden.

b) Absatz 2

Absatz 2 benennt wie bisher in § 27 Absatz 1 BauKaG NRW weitere Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen. Die weiteren Berufsaufgaben werden – vergleiche insoweit § 16 im Abschnitt 1 – in einen gesonderten Absatz überführt.

Ergänzend werden über die unmittelbare Beratung und Planung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Die Änderungen tragen der Entwicklung Rechnung, dass Auftraggeber zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzt. In gleicher Weise setzt sich die Betreuung mitunter über den Zeitpunkt der Übergabe des Vorhabens fort.

Klarzustellen ist, dass die Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen nicht auf die Planung von Bauwerken im engeren Sinne beschränkt sind. Planung ist vielmehr in einem sehr weiten Sinn zu verstehen. Sie umfasst auch die Planung von Änderungen an Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, von Nutzungsänderungen, von jeder Form von Umbauten und selbstverständlich auch der vollständigen oder teilweisen Beseitigung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen.

Mit dem Begriff des Auftraggebers ist nicht der Auftraggeber im engeren Sinne der Partei eines Ingenieurvertrages gemeint, sondern derjenige, der einem Beratenden Ingenieur oder einer Beratenden Ingenieurin eine berufsbildbezogene Planungsaufgabe gestellt hat. Das kann auch der Arbeitgeber oder Dienstherr einer angestellten Beratenden Ingenieurin oder eines angestellten Beratenden Ingenieurs sein. Der Begriff ist also weit zu verstehen und nicht im Sinne des terminus technicus.

c) Absatz 3

Absatz 3 wird neu in die Vorschriften über die Berufsaufgaben aufgenommen und verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität der in § 24 geschützten Berufsbezeichnungen in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation.

24. zu § 24 Berufsbezeichnungen

§ 24 regelt wie bisher in § 28 BauKaG NRW das Führen geschützter Berufsbezeichnungen im Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

a) Absatz 1

Satz 1 regelt die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“: Die Berufsbezeichnung darf nur geführt werden, wenn die oder der Betroffene unter der jeweiligen Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen ist.

Auswärtige Dienstleister dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 erfüllen. Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG geht die Regelung somit davon aus, dass Dienstleister aus den Mitgliedstaaten, in denen das Führen der Berufsbezeichnung reglementiert ist, die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates führen. Eine entsprechende Pflicht wird allerdings nicht begründet. Damit wird zu Gunsten der dienstleistenden Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen über die Mindestanforderungen in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinausgegangen.

Satz 2 stellt klar, dass mehrere Berufsbezeichnungen nebeneinander geführt werden dürfen.

b) Absatz 2 und 3

Absatz 2 (Wortverbindungen) und 3 (Führen akademischer Grade) übernehmen die bisherigen Regelungen des § 28 Absatz 2 und 3 BauKaG NRW unter Berücksichtigung sprachlicher Anpassungen und Vereinheitlichung mit den im Abschnitt 1 enthaltenen Bestimmungen für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

- 25. zu § 25 Führung der geschützten Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister**
§ 25 wird zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und besserer Verständlichkeit gegenüber der bisherigen Regelung in § 32 BauKaG NRW in geänderter Form gefasst. Das Recht auswärtig niedergelassener oder überwiegend dort beruflich tätiger Personen, die geschützten Berufsbezeichnungen auch ohne Eintragung in die Listen zu führen, wird in Absatz 1 und 2 geregelt.

a) Absatz 1

Eine auswärtige Dienstleistung liegt nach Absatz 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Nordrhein-Westfalen begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, zu beurteilen.

Die geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie nach den Regelungen zur Niederlassung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und eine Kammermitgliedschaft mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht entsteht. Eine Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern ist nicht vorgesehen. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen findet keine Anwendung, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 1 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 Satz 3 BQFG NRW zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch überprüfbar bleibt.

b) Absatz 2

Auswärtige Dienstleister dürfen nach Satz 1 die geschützte Berufsbezeichnung grundsätzlich unter der Voraussetzung führen, dass die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen oder eine Ingenieurkammer eines anderen Landes zunächst das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen geprüft und bestätigt hat.

Hierfür sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor Führung der geschützten Berufsbezeichnung bei sonstigen auswärtigen Dienstleistern dient – wie die Anzeigepflicht – der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter der geschützten Berufsbezeichnung. Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Dienstleistung grundsätzlich unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats erbracht wird.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Satz 2).

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Unterlagen bei einer Anzeige nach Absatz 1 der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind. Der Regelungsinhalt befindet sich bisher in § 32 Absatz 2 BauKaG NRW.

d) Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach in Verzeichnisse einzutragen sind.

e) Absatz 5

Absatz 7 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben.

Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein besonderes Verzeichnis (Verzeichnis auswärtiger Dienstleister) bei der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Absatz 5 Satz 1). Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung,

deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Die begrenzte Gültigkeit der Bestätigung dient der Kontrolle der grundsätzlich nur vorübergehenden Tätigkeit der auswärtigen Dienstleister und Sicherstellung der Aktualität des Verzeichnisses der jeweiligen Kammer.

f) Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet das Recht für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, auswärtigen Dienstleistern die Führung der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn Versagensgründe nach § 29 bestehen.

g) Absatz 7

Absatz 7 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG weiterhin, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben und nach Satz 2 hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu behandeln sind. Satz 3 stellt klar, dass die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen für die Überwachung der Berufspflichten verantwortlich ist.

h) Absatz 8

Absatz 8 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat insofern klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unter anderem so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden. Dazu kann beispielsweise bei deutschsprachigen Ländern ein Zusatz beitragen, der das Herkunftsland wiedergibt (zum Beispiel: Beratender Ingenieur „(Österreich)“).

26. zu § 26 Listen und Verzeichnisse

§ 26 regelt insbesondere die Führung von Listen und Verzeichnissen durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Die bisherige Vorschrift befindet sich in § 29 BauKAG NRW.

a) Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen sowie für die freiwilligen Mitglieder das Mitgliederverzeichnis führt. Satz 2 verpflichtet die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen das Gesellschaftsverzeichnis und das Verzeichnis auswärtiger Dienstleister zu führen. Gegenüber dem bisherigen Recht wird Satz 3 neu eingefügt: Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bekommt das Recht, in Bereichen mit besonderem Qualifikationsbedarf Fachlisten führen zu dürfen. Satz 4 regelt klarstellend, dass die Listen und Verzeichnisse elektronisch geführt werden können.

b) Absatz 2 bis 5

Absatz 2 gibt für das Eintragen in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen bestimmte Mindestinhalte vor: Wie bisher muss nach Nummer 1 aus der Liste die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen oder ihre Zugehörigkeit zu den sonstigen Beraten Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen nach § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ersichtlich sein. Die letztgenannte Gruppe kann auf Antrag freiwillig Mitglied in der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen werden.

Wie bisher muss nach Absatz 2 Nummer 2 aus der Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen die Tätigkeitsart nach § 23 Absatz 1 Satz 2 hervorgehen.

Nach Absatz 2 Nummer 3 muss für die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen, die Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen nach § 1 Absatz 4 sind, aus der Listenführung die Fachrichtung nach Absatz 3 ersichtlich sein.

Für die sonstigen Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen sieht Absatz 2 Nummer 4 - wie bisher in § 29 Absatz 1 Satz 3 BauKaG NRW - vor, dass aus der Liste die Tätigkeitsart und Fachrichtung hervorzugehen hat.

Absatz 3 definiert wie bisher § 29 Absatz 2 BauKaG NRW die im Bauwesen tätigen Ingenieurin und den im Bauwesen tätigen Ingenieur. Während § 29 Absatz 2 BauKaG NRW im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure als solche definierte, die in einer oder mehreren der dort aufgezählten Fachrichtungen tätig sind, wird die Definition in Absatz 3 dahingehend verändert, dass sie oder er überwiegend in einer oder mehreren Fachrichtungen tätig ist.

Der Katalog selbst ist abschließend definiert und wird gegenüber der geltenden Fassung ausgeweitet, um den Entwicklungen in der Praxis Rechnung zu tragen: Neu in den Katalog werden gegenüber der geltenden Fassung der Brandschutz, die Bauchemie, das Baumanagement, der Baubetrieb, das Bau- und Gebäudemanagement sowie die Sicherheitstechnik aufgenommen.

Absatz 4 enthält die entsprechenden Vorgaben für das Führen des Gesellschaftsverzeichnisses. Absatz 5 verpflichtet die jeweils Eingetragenen, eine Änderung ihrer Daten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unverzüglich mitzuteilen.

c) Absatz 6 bis 8

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass eine Eintragung nur auf Antrag erfolgt. Dem Antrag sind nach Satz 2 die erforderlichen Unterlagen beizufügen, damit die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen die Eintragungsvoraussetzungen einer Beurteilung unterziehen kann. Satz 3 im Absatz 6 stellt klar, welche Unterlagen beizufügen sind, wenn ein Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gestellt wird.

Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und ist in Absatz 7 verortet.

Der Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 57a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Hierbei steht die konkrete Form der Verfahrensabwicklung, elektronisch oder schriftlich, zur Disposition des Antragstellers. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen.

d) Absatz 9 bis 13

Absatz 9 Satz 1 regelt, dass über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sowie in die Verzeichnisse und über das Löschen aus den selbigen der Eintragungsausschuss entscheidet. Eine gesonderte Entscheidung über die Versagung der Eintragung und eine dementsprechende Zuständigkeit ist nicht erforderlich, weil die Versagung in untrennbarem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Eintragung in die Liste steht. Versagungsgründe sind erst zu prüfen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und zu klären ist, ob trotz der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen eine Eintragung unterbleiben muss oder unterbleiben kann. Unter der Voraussetzung, dass Eintragungsvoraussetzungen offensichtlich vorliegen, kann der Eintragungsausschuss die Entscheidungen auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen (Satz 2).

Absatz 10 sieht vor, dass über die Eintragung in die Fachlisten und über die Löschung aus den selbigen der Vorstand entscheidet, soweit er keine abweichende Festlegung trifft.

Absatz 11 beinhaltet die Verfahrensregelung für den Fall der einer freiwilligen Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen nach § 1 Absatz 5: Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft ist die antragstellende Person bei Vorliegen der Voraussetzungen in das Mitgliedsverzeichnis aufzunehmen. Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 entscheidet der Vorstand, außer er trifft eine abweichende Festlegung, über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder. Nach Beendigung dieser freiwilligen Mitgliedschaft ist die Person aus dem Mitgliedsverzeichnis zu löschen (Satz 2).

Absatz 12 ordnet an, dass der oder dem Einzutragenden eine Bescheinigung über ihre oder seine Eintragung auszustellen ist. Grundsätzlich gilt die Bescheinigung dauerhaft und ist erst nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Gegebenenfalls kann sie bei einer Änderung der Daten auch ausgetauscht werden.

Aus dieser Bescheinigung müssen alle Daten hervorgehen, mit denen die oder der Einzutragende eingetragen worden ist. Abweichend davon wird – wie bereits in § 25 Absatz 5 hinterlegt - die Gültigkeit der Bescheinigung für auswärtige Dienstleister auf höchstens fünf Jahre befristet. Siehe insoweit zur Begründung bei § 25.

Nach Absatz 13 ist die für die Eintragung zuständige Stelle (der Eintragungsausschuss) verpflichtet, dem Registergericht eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass die Eintragungsvoraussetzungen für die antragstellende Gesellschaft erfüllt sind. Nur so ist es dem Registergericht möglich zu entscheiden, ob die Gesellschaft unter der gewünschten Firma eingetragen werden kann oder nicht.

27. zu § 27 Voraussetzungen der Eintragung

§ 27 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen. Im bisherigen Recht finden sich die Vorgaben in § 30 Bau-KaG NRW.

a) Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung für die Titelführung im Fall einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie von der Bewerberin oder dem Bewerber zu belegen ist.

Satz 1 sieht vor, dass in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen nur auf Antrag eingetragen wird und zwar nur solche Personen, die im Bauwesen nach § 26 Absatz 3 tätig sind. Die nachfolgenden Nummern beinhalten die Eintragungsvoraussetzungen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nach Satz 1 Nummer 1 in Nordrhein-Westfalen ihre oder seine Wohnung, Niederlassung oder ihren oder seinen Beschäftigungsort innehaben.

Satz 1 Nummer 2 regelt - wie bisher in § 30 Absatz 1 Nummer 1 BauKAG NRW - als weitere Voraussetzung, dass die antragstellende Person nach dem nordrhein-westfälischen Ingenieurgesetz zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ befugt ist.

Satz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen Recht aus § 30 Absatz 1 Nummer 3 BauKaG NRW und wird derart ergänzt, dass die antragstellende Person seit dem Zeitpunkt, nachdem sie den Titel nach dem nordrhein-westfälischen Ingenieurgesetz führen darf, eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben muss, die wiederum auf den im Studium erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. Die Ergänzung ist dem Umstand geschuldet, dass nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG das Führen einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen, eine Form der Berufsausübung darstellt. Die Reglementierungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ fallen daher in den Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie. In der Folge sind an das Erfordernis der praktischen Tätigkeit der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs dem § 20 Absatz 1 Nummer 3 (Eintragungsvoraussetzungen für Architektinnen und Architekten) vergleichbare Anforderungen zu stellen.

Satz 1 Nummer 4 beinhaltet als weitere Eintragungsvoraussetzung, dass die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt. Die Begrifflichkeiten werden in § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 abschließend definiert.

Satz 2 wird neu in das Baukammernrecht aufgenommen und stellt klar, dass auf die Zeit der praktischen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 4 berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master-Studiengangs anzurechnen sind.

Satz 3 enthält einen Privilegierungstatbestand für den dort genannten Normadressatenkreis. Die Regelung dient der Verfahrenserleichterung für den Fall, dass eine gesetzliche Berechtigung zur Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur entsprechende Berufsbezeichnung in einem der genannten Staaten nachgewiesen werden kann. Satz 4 regelt, dass es der Berufspraxis nach Satz 1 Nummer 3 nicht bedarf, wenn sie nach dem Recht der Europäischen Union nicht gefordert werden darf.

b) Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Ingenieurkammer eines anderen Landes eingetragen ist, auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen ist.

d) Absatz 3

Absatz 3 dient der Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verfahrensvereinfachung. Ein erneuter Nachweis der Berufsbefähigung ist überflüssig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits in die einschlägige Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder ihre oder seine Eintragung aus Gründen gelöscht wurde, die nicht auf mangelnder Zuverlässigkeit beruhen.

28. zu § 28 Vorwarnmechanismus

§ 28 bestimmt die zuständige Stelle nach Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach unterrichten die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedsstaats die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten spätestens drei Tage nach Annahme der Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß dieser Richtlinie beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben.

29. zu § 29 Versagung und Löschung der Eintragung

In § 29 werden die Regelungen über die Versagung und die Löschung der jeweiligen Eintragung in einer Vorschrift inhaltlich zusammengeführt. Die Gründe der Löschung der Eintragung in die Liste und Verzeichnisse, die die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen führt, bedürfen nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG und der hierzu bestehenden gefestigten Verfassungsrechtsprechung einer abschließenden gesetzlichen Regelung. Die im Einzelnen benannten Gründe sind zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, zur Vollziehung der Öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutz der wohlverstandenen Interessen und der Rechtsgüter von Auftraggebern und Dritten erforderlich. Die Vorgaben im bisherigen Recht befinden sich in § 30a und § 31 BauKaG NRW.

a) Absatz 1

Satz 1 legt fest, wann die Eintragung (zwingend) zu versagen ist. Dabei wird darauf verzichtet, einzelne Tatbestände aufzuzählen. Vielmehr wird entscheidend auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Unzuverlässigkeit abgestellt. Dieser kann unter Rückgriff auf die bisherige Spruchpraxis des Eintragungsausschusses hinreichend konkret ausgelegt werden. Eine Verletzung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots ist damit nicht verbunden.

Auch in anderen Rechtsbereichen wird die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes zentral an den Begriff der „Zuverlässigkeit“ geknüpft (vgl. zum Beispiel § 35 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung – GewO). Es obliegt der zuständigen Stelle (hier dem Eintragungsausschuss) und im Streitfall den Berufsgerichten, im Einzelfall zu einer auch die Vorgaben des Artikel 12 Grundgesetz (GG) beachtenden Auslegung und Rechtsanwendung zu gelangen. Soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber einen der bisher aufgeführten Tatbestände erfüllt, wird nach wie vor davon auszugehen sein, dass ihr oder ihm die für die Führung der geschützten Berufsbezeichnung erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Aufgrund der offeneren Formulierung können aber auch andere Sachverhalte zu diesem Schluss führen, wie zum Beispiel das Bestehen von unbeglichenen und rechtlich unanfechtbaren Beitragsforderungen gegen ein Kammermitglied über mehr als zwei Jahre.

Satz 2 wird neu – zur Klarstellung - in das Baukammernrecht aufgenommen: Die Eintragung in die Liste und in das Verzeichnis nach Satz 1 ist trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden und der vom Berufsgericht nach § 38 Absatz 3 Satz 3 festgesetzte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.

b) Absatz 2 und 3

Absatz 2 übernimmt weitgehend die bisherigen Vorgaben aus § 31 BauKaG NRW. Die Eintragung ist nach Satz 1 zu löschen, wenn die eingetragene Person dies beantragt (Nummer 1) oder verstorben ist (Nummer 2) oder dauerhaft ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen (Nummer 3) aufgegeben hat. Für den letztgenannten Fall eröffnet jedoch Satz 2 dem Mitglied die Möglichkeit, die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag für bis zu zehn Jahre ruhen zu lassen.

Mit Satz 1 Nummer 3 wird unverändert zu bisher, den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen mehr Flexibilität gewährt, um etwa auf die wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können. Von Dauerhaftigkeit dürfte auszugehen sein, wenn die Änderung in den Verhältnissen mehr als sechs Monate besteht. Andere Fallgestaltungen können nach den allgemeinen Grundsätzen des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensrechts gelöst werden. Absatz 3 stellt deshalb ergänzend klar, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes (§ 48 und § 49 VwVfG NRW) weiterhin subsidiär Anwendung finden. Dies eröffnet Handlungsmöglichkeiten insbesondere auch für Fälle nachträglich eintretender Insolvenz oder Vermögenslosigkeit.

Ferner ist die Eintragung nach Satz 1 zu löschen, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung hätten führen müssen (Nummer 4).

Satz 1 Nummer 5 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Berufsgerichts, die die Löschung anordnet, kein Raum mehr für eine eigenständige Entscheidung des Eintragungsausschusses besteht, sondern die gerichtlich angeordnete Löschung nur noch verwaltungsintern durch Streichung aus der Liste vollzogen werden muss.

Satz 1 Nummer 6 sieht wie bisher § 31 Satz 1 Buchstabe f BauKaG NRW vor, dass die Eintragung zu löschen ist, wenn die Berechtigung zur Führung der im nordrhein-westfälischen Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist.

Satz 1 Nummer 7 nimmt wie bisher in § 31 Satz 1 Buchstabe g BauKaG NRW als Lösungsgrund das wiederholte oder gröbliche Verletzen von Mitgliedspflichten auf. Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen das Mitglied auf die Folgen einer wiederholten Pflichtverletzung hinzuweisen hat.

Satz 4 stellt klar, dass nach dem Ende der Mitgliedschaft von dem betroffenen Mitglied, die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgehändigten Sachen oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, an diese unverzüglich zurückzugeben sind.

Abschnitt 3 Gesellschaften

30. zu § 30 Gesellschaften

Die bisherigen Vorschriften in § 8 und § 33 BauKaG NRW werden in § 30 inhaltlich und systematisch zusammengeführt. Nach den beiden gesonderten Abschnitten 1 (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen) und 2 (Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen), in dem jeweils die Spezifika der Berufs- und Mitgliedsrechte gesetzlich hinterlegt sind, enthält der Abschnitt 3 im Teil 2 Regelungen, die sowohl für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als auch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Geltung entfalten. Die Vorschriften regeln nicht die Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher Zusammenschlüsse, sondern alleine die Frage, unter welchen Voraussetzungen die nach diesem Gesetz geschützten Berufsbezeichnungen im Namen einer Gesellschaft geführt werden dürfen.

a) Absatz 1

In Absatz 1 wird festgeschrieben, dass die nach § 17 Absatz 1 und 3 sowie nach § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes geschützten Berufsbezeichnungen auch im Namen einer Kapitalgesellschaft nur unter besonderen Voraussetzungen geführt werden dürfen. Ein Schutz der Berufsbezeichnung ist hier in gleichem Maße im Allgemeininteresse erforderlich, wie dies bei natürlichen Personen der Fall ist. Satz 2 stellt deshalb mit dem Verweis auf § 17 Absatz 4 sowie § 24 Absatz 4 klar, dass der Schutz auch für Wortverbindungen gilt.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen in einer Baukammer freiberuflich tätiger Personen erfordert vor dem Hintergrund ihrer körperschaftlichen Struktur keine Mitgliedschaft der Gesellschaft, weil deren Interessen über die Mitgliedschaft der für sie handelnden Personen gewahrt werden können. Satz 3 stellt daher klar, dass mit der Eintragung der Gesellschaft in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis die Gesellschaft nicht Mitglied der jeweiligen Baukammer in Nordrhein-Westfalen wird. Zudem würden für die Gesellschaften u.a. Sonderregelungen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen der jeweiligen Baukammer und der Teilnahme am Versorgungswerk erforderlich werden. Die Gesellschaft kann auch ohne Mitgliedschaft den Berufspflichten unterworfen werden.

Die materiellen Voraussetzungen für die von einer Gesellschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen zu beantragende Eintragung folgen in den nachfolgenden Absätzen.

b) Absatz 2

Absatz 2 enthält die materiellen Voraussetzungen für die Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis der beiden Baukammern und somit für die Berechtigung zur Firmierung als „Architektengesellschaft“ oder als „Gesellschaft Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen“.

Neben dem Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen (Satz 1 Nummer 1) und – zum Schutz des Verbrauchers – der Vorlage einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Satz 1 Nummer 2) muss zunächst in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung geregelt sein, dass Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 16 oder nach § 23 sein muss (Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a). Es müssen also Architektenleistungen, Stadtplanerleistungen oder Leistungen der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen erbracht werden.

Weiter ist erforderlich, dass die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile von Mitgliedern der jeweiligen Baukammer gehalten wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder Stimmanteile haben, in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b führt die bisher in § 8 Absatz 2 Nummer 3 sowie in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BauKaG NRW geregelten Vorschriften zusammen und strafft diese gegenüber den bisherigen Fassungen.

So wird einerseits sichergestellt, dass in einer Architektengesellschaft oder in einer Gesellschaft Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen die Entscheidungsgewalt und Verantwortung mehrheitlich bei Berufsangehörigen liegt und keine Gesellschaft die geschützten Berufsbezeichnungen in ihrem Namen führen darf, wenn sie nicht wesentlich von den Personen, die zum Führen der geschützten Berufsbezeichnungen berechtigt sind, bestimmt wird.

Die geschützte Berufsbezeichnung knüpft an die fachliche Qualifikation natürlicher Personen an. Dies muss in gleicher Weise gelten, wenn die Bezeichnung im Namen einer Gesellschaft geführt wird. Andererseits wird durch die Beschränkung auf die Mehrheit ohne wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks die Möglichkeit eröffnet, dass sich auch andere natürliche Personen an der Gesellschaft beteiligen, wenn sie zum Unternehmenszweck beitragen können. So wird die Architektengesellschaft oder die Gesellschaft Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen auch anderen Berufsgruppen geöffnet. Den geänderten Anforderungen der Praxis wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Gleichzeitig wird eine völlige Öffnung aber abgelehnt: Die entscheidende Rolle der Berufsträgerinnen und Berufsträger in der Gesellschaft wird durch Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c unterstrichen.

Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d stellt als notwendige Ergänzung klar, dass Kapitalanteile nicht für Dritte gehalten und Stimmrechte nur auf Mitglieder der jeweiligen Baukammer oder auf Gesellschaften, die nach Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen werden dürfen. So wird gewährleistet, dass die Vorgaben über die bestimmende Funktion der Berufsangehörigen in der Gesellschaft – etwa durch Strohleute – nicht umgangen werden.

In gleicher Weise gibt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e vor, dass Aktien nur auf den Namen lauten dürfen.

Mit Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f ist vorgegeben, dass die Gesellschaft über Veränderungen personeller Art zu entscheiden hat. Satz 1 Nummer 3 Buchstabe g verlangt schließlich eine Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung, dass die Berufspflichten einzuhalten sind. So werden die Berufspflichten auch denjenigen Gesellschaftern auferlegt, die nicht Berufsangehörige sind.

Satz 2 wird neu in das nordrhein-westfälische Baukammerrecht aufgenommen: Satz 2 lässt eine Ausnahme vom Gebot zu, dass nur natürliche Personen an einer „Architektengesellschaft“ oder einer „Gesellschaft Beratender Ingenieure und Beratender Ingenieurinnen“ beteiligt sein dürfen. Auch hier wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Übt etwa eine Architektin oder ein Architekt ihre oder seine Tätigkeit in der Form einer Gesellschaft aus und möchte sich diese an einem anderen Standort an einer weiteren Gesellschaft beteiligen, soll dies nicht unter Verweis auf das Gebot, dass nur natürliche Personen Gesellschafter sein dürfen, verwehrt werden.

Auch besteht kein sachlicher Grund, hier zwischen Architektengesellschaften und natürlichen Personen als sonstigen Beteiligten zu unterscheiden, wenn jeweils nur eine untergeordnete Beteiligung möglich ist und zum Unternehmenszweck beigetragen wird. In jedem Fall ist nämlich durch den Zusatz, dass die beteiligten Gesellschaften ihrerseits den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sinngemäß entsprechen müssen, gewährleistet, dass der bestimmende Einfluss in der Gesellschaft durch Berufsangehörige ausgeübt wird.

c) Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Spezialregelung, die es ermöglicht, im Namen einer Gesellschaft die Berufsbezeichnungen der Architektinnen und Architekten, der Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Beratenden Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure nebeneinander zu verwenden. Das wäre sonst wegen der in den Absatz 2 geregelten Mehrheitsanforderungen nicht möglich.

d) Absatz 4

Absatz 4 regelt die Modalitäten der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung. Die Mindestversicherungssummen verbleiben auf dem bisher geltenden Niveau (Satz 2). Satz 4 bestimmt die jeweilige Baukammer als zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 VVG, um das Nichtbestehen bzw. Erlöschen eines Versicherungsverhältnisses über die Berufshaftpflichtversicherungen anzuzeigen und damit den Versicherer von seiner Leistungspflicht gegenüber Dritten zu befreien. Die Pflicht zur Auskunftserteilung entspricht den bestehenden Regelungen über bundesrechtlich geregelte Berufe.

e) Absatz 5 und 6

Mit Absatz 5 wird ein Versagungsgrund für die Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis neu in das Baukammernrecht aufgenommen: Diese in erster Linie klarstellende Regel knüpft an die Versagung oder Löschung der Eintragung einer Berufsträgerin bzw. eines Berufsträgers an, bei der oder dem ein Grund vorliegt, der dazu berechtigen würde, ihr oder ihm die Eintragung in die Listen zu versagen. Eine Versagung zulasten der Gesellschaft erscheint aber nur insoweit erforderlich, als die betroffene Person zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen beiträgt, was die Gesellschaftsanteile oder die Beteiligung an der Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft angeht.

Absatz 6 beinhaltet die Regelungen für das Löschen einer in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Gesellschaft.

31. zu § 31 Partnerschaftsgesellschaften und Haftungsbeschränkung

Der neue § 31 regelt in Ausführung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes des Bundes die Partnerschaftsgesellschaften der Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen. Im bisherigen Recht sind die Vorschriften in § 10 und § 35 BauKAG NRW verortet.

a) Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Vorschriften aus dem Recht über die Gesellschaften nach § 30 auch auf die Partnerschaftsgesellschaft Anwendung finden.

Partnerschaftsgesellschaften, die von den Haftungsbeschränkungen nach § 8 Absatz 3 und 4 PartGG keinen Gebrauch machen, können ohne Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gebildet werden, da eine volle Haftung der Partnerin oder des Partners bzw. der bearbeitenden Partnerin oder des bearbeitenden Partners besteht. Neben der persönlichen Haftung besteht die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes.

b) Absatz 2

Für Partnerschaftsgesellschaften, die von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die Haftung durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu beschränken, besteht diese Möglichkeit nach Absatz 2 (bisher: § 10 Satz 2 sowie § § 35 Satz 2 BauKaG NRW). Voraussetzung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung entsprechend § 30 Absatz 4.

c) Absatz 3

Partnerschaftsgesellschaften können unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, eine Haftung der Partnerschaft für fehlerhafte Berufsausübung generell auf das Gesellschaftsvermögen beschränken. Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen dabei die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 PartGG, wenn sie zum Zweck der Haftungsbeschränkung eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Dadurch wird die für bundesrechtlich geregelte Berufe bereits im PartGG geregelte „Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“ oder auch „Partnerschaft mbB“ für den Personenkreis eingeführt, die den Regelungen des Baukammerngesetzes unterfallen. Die im Baukammerngesetz geregelten freien Berufe ziehen damit, was die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung einer Partnerschaftsgesellschaft betrifft, mit den bundesrechtlich geregelten freien Berufen (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) gleich.

Mit dieser Erweiterung der Haftungsbeschränkung wird auf geänderte Rahmenbedingungen bei den freien Berufen reagiert.

32. zu § 32 Auswärtige Gesellschaften

§ 32 regelt das Führen der Berufsbezeichnung durch auswärtige Gesellschaften. Die Vorschriften entsprechend weitgehend denen des MArchG (dort § 8).

a) Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass auswärtige Gesellschaften auch ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis berechtigt sind, eine Berufsbezeichnung nach § 17 oder § 24 in ihrem Namen zu führen, wenn sie hierzu nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind. Damit ist sichergestellt, dass auswärtige Gesellschaften in Nordrhein-Westfalen ohne Einschränkung in gleicher Weise firmieren können, wie ihnen das auch in ihrem Herkunftsstaat zusteht.

Die Vorschrift erfasst nur Gesellschaften, die nicht bereits in der Bundesrepublik Deutschland in ein Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind. Diese dürfen die Berufsbezeichnung ohne weiteres in ihrem Namen führen.

b) Absatz 2

Satz 1 regelt, vergleichbar zum Recht für auswärtige Dienstleister nach § 18 sowie nach § 25, das auswärtige Gesellschaften, die Berufsaufgaben nach § 16 oder nach § 23 wahrnehmen wollen, das erstmalige Erbringen von Leistungen der jeweils zuständigen Baukammer anzuzeigen haben. Satz 2 schreibt vor, dass der Anzeige - zum Schutz der Verbraucherinnen und

Verbraucher – Nachweise über die Berufshaftpflicht oder eines vergleichbaren Schutzes beizufügen haben. Satz 3 regelt neu, dass diese Nachweise auch den Leistungsempfängern vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen sind.

c) Absatz 3

Absatz 3 räumt den Baukammern unverändert zum bisherigen Recht die Befugnis ein, das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die auswärtige Gesellschaft nicht nachweist, dass ihr das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zusteht (Nummer 1).

Nummer 2 sieht, wie im bisherigen Recht in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauKaG NRW sowie § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauKaG NRW, des Weiteren vor, dass die Baukammern einer Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung untersagen kann, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 nicht besteht.

Damit wird die auswärtige Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen die Nachweise für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung beizubringen. Sie hat diejenigen Tatsachen zu belegen, aus denen sie ein Recht darauf ableitet.

e) Absatz 4

Satz 1 verpflichtet die auswärtigen Gesellschaften auf das Einhalten der Berufspflichten nach § 33. Satz 2 sieht vor, dass für auswärtige Gesellschaften die Verfolgung von Verstößen nach § 39 gleichermaßen gilt.

Teil 3

Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

Abschnitt 1

Berufspflichten

33. zu § 33 Berufspflichten

§ 33 legt die Berufspflichten der jeweiligen Kammermitglieder fest. § 33 gilt über § 18 Absatz 7 Satz 1, § 25 Absatz 7 Satz 1 und § 32 Absatz 4 auch für auswärtige Dienstleister sowie für auswärtige Gesellschaften.

Die Grundpflichten werden gesetzlich definiert. Damit wird auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Einschränkungen der Berufsfreiheit im Sinne von Artikel 12 GG entsprochen. Die Berufspflichten sind bisher in § 22 sowie in § 46 BauKaG NRW geregelt. Sie werden inhaltlich und systematisch nun an einer Stelle im Gesetz zusammengeführt.

a) Absatz 1

Absatz 1 enthält die Generalklausel, den Beruf gewissenhaft auszuüben. Weiter müssen Kammermitglieder dem ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen entsprechend handeln und dürfen dem Ansehen des Berufsstandes nicht schaden. Absatz 1 entspricht inhaltlich den bisherigen Pflichten aus § 22 Absatz 1 sowie aus § 46 Absatz 1 BauKaG NRW und umfasst sowohl die Pflichtmitglieder der jeweiligen Baukammern als auch im Fall der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen die freiwilligen Mitglieder dieser Baukammer.

b) Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert – wie bisher - diese in Absatz 1 allgemein gehaltenen Vorgaben näher. Die nachfolgende Aufzählung ist jedoch nicht abschließend („insbesondere“), sondern greift nur zentrale Pflichtenbereiche heraus. Daraus darf nicht geschlossen werden, dass andere Handlungen keine Berufspflichtverletzung darstellen können.

Nummer 1 sieht in Übereinstimmung mit den Ergänzungen in den § 16 und § 23 vor, dass bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten ist, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, die natürlichen Lebensgrundlagen und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden.

Nummer 2 und 3 entsprechen den bisherigen Vorschriften aus § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 bzw. § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauKAG NRW.

Das Erfordernis einer qualifizierten und in den Anforderungen geregelten Ausbildung und des Nachweises der erworbenen Fähigkeiten/Kenntnisse als Grundlage der Befugnis zur Berufsausübung dient dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter. Hierauf baut nach Nummer 4 die Pflicht auf, die gesamten Berufskennnisse laufend einer umfassenden Fortbildung zu unterziehen, um den für die Berufsausübung vorausgesetzten Qualifikationsstandard aufrechtzuerhalten.

Bei Nummer 5 handelt es sich um eine in erster Linie gegenüber den Auftraggebern bestehende Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Der Verbraucherschutz rechtfertigt es, Kammermitglieder dieser Pflicht zu unterwerfen, zumal sich aus ihrer Tätigkeit ganz erhebliche Haftungsrisiken ergeben können. Die Verpflichtung trifft, wie das Wort „ausreichend“ klarstellt, nur Mitglieder, bei denen Schadensersatzforderungen aus ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen können. Ausgeschlossen hiervon sind vor allem beamtete Personen.

Nach Nummer 6 sind die Kammermitglieder insbesondere verpflichtet, anpreisende Werbung zu unterlassen. Weitere Einschränkungen sind nicht geboten, weil die Intensität einer inhaltlich nicht zu beanstandenden Werbung keiner Regelung bedarf.

Nummer 7 führt die bisher in § 22 Absatz 2 Nummer 7 sowie in § 46 Absatz 2 Nummer 7 BauKaG NRW geregelte Berufspflicht fort und strafft diese redaktionell. Nummer 8 bis 12 entsprechen den bisher geltenden Vorschriften.

Nummer 13 wird neu in das Baukammernrecht aufgenommen und setzt Artikel 22, 27 und 28 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG um.

c) Absatz 3

Absatz 3 übernimmt das bisherige Recht aus § 46 Absatz 2 Satz 2 BauKaG NRW und stellt klar, dass die Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen ihre Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit zu wahren haben und insbesondere neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.

d) Absatz 4

Satz 1 legt fest, unter welchen Umständen auch ein außerhalb der beruflichen Tätigkeit liegendes Verhalten eine Berufspflichtverletzung darstellt. Es handelt sich dabei nur um ganz

erhebliche Verfehlungen, die geeignet sein müssen, das Ansehen des Berufsstandes herabzusetzen. Auch insoweit werden die ergänzenden Regelungen im Rahmen der jeweiligen Hauptsatzung zu treffen sein. Eine konkretere gesetzliche Vorgabe ist weder in sachgerechter Form möglich, noch erscheint sie erforderlich. Der gerichtlich voll überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriff ist ein geeignetes Instrument, bei einer Vielzahl denkbarer Konstellationen zu einer dem Einzelfall angemessenen Entscheidung zu gelangen.

Satz 2 und 3 stellen insoweit zu Satz 1 klar, dass sich die Aufsicht der jeweiligen Baukammer weder auf die amtliche Tätigkeit der Mitglieder im öffentlichen Dienst noch auf die berufliche Tätigkeit von Mitgliedern erstreckt, die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

34. zu § 34 Ahndung von Berufsvergehen

a) Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet zwei Handlungsoptionen im Falle der Ahndung von Berufsvergehen, wenn ein Kammermitglied ihre oder seine Berufspflichten verletzt: Je nach Schweregrad stehen das Rügerecht für den jeweiligen Vorstand oder berufsgerichtliche Maßnahmen zur Verfügung.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 erklärt die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 3. Dezember 2019, GV. NRW. 882, neu eingeführten Regelungen in § 58c und § 58d des Heilberufsgesetzes NRW über das Ermittlungsverfahren der Heilberufskammern für entsprechend anwendbar. Im Interesse einer Harmonisierung des landesrechtlichen Berufsrechts ist es geboten, das dort für die Ermittlung möglicher Berufsvergehen vorgesehene Instrumentarium auch den Baukammern zur Verfügung zu stellen. § 58c Absatz 1 Satz 1 Heilberufsgesetz NRW geht bei dem Verdacht eines Berufsvergehens von einer Pflicht der Berufskammern zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens aus. Einer Klarstellung im Baukammerngesetz, dass bei der Ahndung von Berufsvergehen nicht das strafprozessuale Legalitätsprinzip gilt, sondern ein Ermessensspielraum der Berufskammern besteht, bedarf es aber nicht. Denn dies wird durch die entsprechend anwendbaren § 58d und § 71 Absatz 1 Satz 1 Heilberufsgesetz NRW sowie den nachstehend vorgeschlagenen § 40 Abs. 1 Satz 1 hinlänglich verdeutlicht.

Im Hinblick auf § 58e Abs. 4 Satz 1 Heilberufsgesetz NRW ist die Klarstellung in Satz 2 erforderlich, dass das zuständige Berufsgericht das für die jeweilige Baukammer bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gebildete Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen bzw. das Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen ist.

c) Absatz 3

Mit Absatz 3 wird eine einheitliche Verjährungsregelung eingeführt, die gleichermaßen für das Rügeverfahren und für das berufsgerichtliche Verfahren gilt. Entsprechendes gilt im Ergebnis auch für das Heilberufsrecht (vgl. § 58e Absatz 7 und § 59 Absatz 4 Heilberufsgesetz). Hierdurch wird zugleich das Berufsrecht der Baukammern mit demjenigen der Heilberufskammern harmonisiert. Die bisherige Regelung in § 40 Absatz 4 BauKaG NRW wird dadurch entbehrlich.

Abschnitt 2

Ahndung durch die Baukammern

35. zu § 35 Rügerecht der Vorstände

§ 35 beinhaltet – neu – das Rügerecht der Vorstände. Dieses Verfahren ermöglicht es, bei geringfügigen Berufspflichtverletzungen tätig zu werden, ohne gleich die Berufsgerichtsbarkeit anzurufen. In solchen Fällen ist es angemessen, der oder dem Betroffenen die besondere Belastung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu ersparen. Zugleich werden dadurch die Berufsgerichte von weniger bedeutsamen Verfahren, zum Beispiel anlässlich erstmaliger Verletzungen der Fortbildungspflicht, entlastet. Das Rügerecht verschafft dem jeweiligen Kammervorstand ein ihm selbst zur Verfügung stehendes Instrumentarium, dass eine sachgemessene Reaktion ohne die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme der Berufsgerichte ermöglicht. In der Kombination mit der in Absatz 4 erstmals vorgesehenen Möglichkeit der Abmahnung ergeben sich dadurch breiter gefächerte Handlungsalternativen, von denen die jeweilige Baukammer Gebrauch machen kann.

a) Absatz 1

Satz 1 und 2 legen die Voraussetzungen für das Rügerecht des Vorstands fest, nämlich die Verletzung einer Berufspflicht in einem nur geringfügigen Umfang. Satz 3 stellt klar, dass bei Kammermitgliedern im öffentlichen Dienst ein Rügerecht hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens nicht besteht.

b) Absatz 2

Die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens schließt das Rügerecht des Vorstandes aus, da hier nicht mehr von der Tatbestandsvoraussetzung der geringen Schuld ausgegangen werden kann. Allerdings ist die Durchführung eines Rügeverfahrens nur solange unzulässig, wie das förmliche Verfahren nicht abgeschlossen ist. Das Rügerecht kann wieder ausgeübt werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines förmlichen Verfahrens zurückgewiesen wurde, weil die Durchführung des Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall, dass nach Eröffnung des Verfahrens aufgrund der Geringfügigkeit ein Einstellungsbeschluss ergeht.

c) Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet im Zusammenhang mit dem Rügerecht des jeweiligen Baukammervorstandes die Möglichkeit, eine Rüge mit einem Ordnungsgeld von bis zu 10 000 Euro zu verbinden. Bei eingetragenen Gesellschaften und auswärtigen Gesellschaften kann ein Ordnungsgeld bis zu 20 000 Euro verhängt werden.

Das Ordnungsgeld wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben und fließt der jeweiligen Baukammer zu. Die Rüge kann neben einem Ordnungsgeld oder anstelle eines Ordnungsgelds bei natürlichen Personen mit der Auflage verbunden werden, an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen. Zur Erfüllung der Auflagen kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen.

e) Absatz 4

Absatz 4 sieht erstmals in Anlehnung an das Heilberufsrecht die Vornahme einer Abmahnung durch den jeweiligen Baukammervorstand vor.

36. zu § 36 Rügeverfahren und Rechtsschutz

§ 36 beinhaltet die Verfahrensvorschriften im Rügeverfahren.

a) Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen stellt, die Wahrung des rechtlichen Gehörs der oder des Betroffenen sichergestellt wird. Nach § 28 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will oder
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

b) Absatz 2

Satz 1 schreibt vor, dass der Rügebescheid von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Baukammer im Namen des Vorstands erlassen wird. Satz 2 schreibt in Übereinstimmung mit § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vor, dass ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen ist. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die jeweilige Baukammer zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die jeweilige Baukammer bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

c) Absatz 3

Absatz 3 schreibt als statthaften Rechtsbehelf den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens vor. Damit wird der Rechtsweg in vertretbarer Weise verkürzt, ohne dass damit nennenswerte Nachteile verbunden wären. Die oder der Betroffene hat bereits im Rahmen des Rügeverfahrens die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Daneben kommt das Rügerecht des jeweiligen Vorstands nur bei einfach gelagerten Fällen in Betracht. Schließlich liegt es auch im Interesse aller am Verfahren Beteiligten, innerhalb kurzer Zeit zu einem rechtskräftigen Abschluss des Rügeverfahrens zu kommen.

d) Absatz 4

Absatz 4 folgt den Regelungen in § 58e Absatz 5 Heilberufsgesetz. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Landesberufsgerichts für Heilberufe, die schon lange vor der Verabschiedung dieser Gesetzesfassung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 3. Dezember 2019, GV. NRW. S. 882, ergangen ist, ist aber insoweit hinreichende Klarheit herbeigeführt worden. Danach kann über den Antrag auf gerichtliche Nachprüfung einer Rüge oftmals durch Beschluss des Berufsgerichts nach § 83 Heilberufsgesetz entschieden

werden. Die Beteiligten haben aber die Möglichkeit, hiergegen einen Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen. Geschieht dies, verbleibt es bei der Regel, dass das Berufungsgericht auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung durch Urteil über die Rüge zu entscheiden hat (§ 83 Absatz 3, § 84 Absatz 1 Heilberufsgesetz).

Abschnitt 3

Berufsgerichtliches Verfahren

37. zu § 37 Berufsgerichtsbarkeit

§ 37 enthält die gesetzlichen Vorgaben für die Berufsgerichtsbarkeit. Aufgabe der Berufungsgerichte ist es dabei, vorbehaltlich des Rügerechts der Vorstände Verstöße von Kammerangehörigen gegen Berufspflichten zu ahnden und somit das hohe Vertrauen in den Berufsstand nachhaltig zu gewährleisten.

a) Absatz 1

Absatz 1 legt zunächst in Satz 1 fest, wer der Berufsgerichtsbarkeit unterliegt. Für auswärtige Personen ordnet § 18 Absatz 7 sowie § 25 Absatz 7 an, dass diese hinsichtlich der Beachtung der Berufspflichten wie Kammermitglieder zu behandeln sind. Sie sollen insoweit nicht besser gestellt oder anders behandelt werden als Mitglieder der jeweiligen Baukammern.

Aus der Natur der Sache ergibt sich für diesen Personenkreis, dass Maßnahmen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht verhängt werden können. Die Berufsgerichtsbarkeit richtet sich mithin gegen alle natürlichen Personen, die berechtigt sind, die geschützten Berufsbezeichnungen nach § 17 sowie nach § 24 zu führen.

Weiter legt Satz 1 fest, dass eine Verantwortung im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann in Betracht kommt, wenn schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen wurde.

Dies beinhaltet allerdings alleine eine redaktionelle Klarstellung und keine Änderung des Entscheidungsmaßstabs im berufsgerichtlichen Verfahren. Satz 2 nimmt wie bisher Kammermitglieder im öffentlichen Dienst hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit von der Berufsgerichtsbarkeit aus. Insoweit ist allein der jeweilige Dienstherr für die Ahndung von Pflichtverstößen zuständig.

b) Absatz 2

Satz 1 beinhaltet in weitgehender Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen das Antragsrecht für das berufsgerichtliche Verfahren. Einen Antrag kann danach neben dem Vorstand der jeweiligen Baukammer (Nummer 1) jedes Kammermitglied gegen sich selbst stellen (Nummer 2).

Eines gesonderten Antragsrechts für die Aufsichtsbehörde bedarf es hingegen nicht: Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer aufsichtlichen Möglichkeiten nach § 4 tätig werden. Ein gesondertes Antragsrecht im berufsgerichtlichen Verfahren ist zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die beiden Baukammern nicht erforderlich.

Satz 2 setzt Artikel 18 der Richtlinie 2006/123/EG um und sieht vor, dass gegen Personen, die in das jeweilige Verzeichnis auswärtiger Dienstleister eingetragen sind und die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der jeweilige Vorstand die Einleitung

eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Artikel 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen kann und auch nur dann, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.

38. zu § 38 Berufsgerichtliche Maßnahmen

§ 38 nennt neben den im berufsgerichtlichen Verfahren möglichen Sanktionen die Verjährung der Verfolgbarkeit von Verstößen gegen Berufspflichten.

a) Absatz 1

Satz 1 zählt abschließend die sechs im berufsgerichtlichen Verfahren möglichen Sanktionen – in Übereinstimmung mit § 52 Absatz 2 Satz 1 BauKaG NRW - auf. Gegenüber der bisher geltenden Fassung erfolgt eine Harmonisierung der Sanktionen in Bezug auf beide nordrhein-westfälische Baukammern.

Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung aus einer Liste oder dem Verzeichnis (Satz 1 Nummer 5) erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen (Satz 2).

b) Absatz 2

Satz 1 nimmt wie bisher in § 52 Absatz 3 BauKaG NRW die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Gesellschaften nach § 30 oder gegenüber auswärtigen Gesellschaften nach § 32 (Satz 3) auf. Satz 2 stellt – unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 – klar, dass das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen kann.

c) Absatz 3

Satz 1 lässt wie bisher nach § 52 Absatz 2 Satz 3 BauKaG NRW zu, dass Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 für natürliche Personen bzw. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für Gesellschaften nebeneinander verhängt werden können. Eine Doppelbestrafung ist hiermit nicht verbunden, alleine die Sanktionsmöglichkeiten werden erweitert. Neben den in Absatz 1 Nummer 5 und 6 enthaltenen Sanktionen ist eine weitere Maßnahme hingegen nicht möglich.

Satz 2 übernimmt einen Regelungsinhalt aus dem MArchG und stellt klar, dass die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der jeweiligen Baukammer, ihrer Ausschüsse, Einrichtungen und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen mit dem Verlust von Ämtern in der jeweiligen Baukammer und der Fähigkeit, Ämter zu bekleiden, einhergeht.

Satz 3 entspricht dem bisher geltenden Recht aus § 52 Absatz 2 Satz 2 BauKaG NRW: Sofern im berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung in Listen und Verzeichnisse als Sanktion erkannt wird, bestimmt das Berufsgericht zugleich einen Zeitraum von mindestens drei Jahren (und höchstens sieben Jahren) innerhalb dessen eine Wiedereintragung zu versagen ist.

d) Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine Regelung zur Konkurrenz von Berufsgerichtsbarkeit und strafrechtlicher Verfolgung.

e) **Absatz 5**
Die bisherige Bestimmung in § 52 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW wird wegen der Bedeutung dieser Regelung Gegenstand des neuen Absatzes 5.

f) **Absatz 6**
Absatz 6 beinhaltet die Verjährungsregelung für berufsrechtliche Verstöße. Die Verjährungsfrist wird einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt (Satz 1). Es ist nicht sachgerecht, für Berufspflichtverletzungen, die eine Löschung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 rechtfertigen, keine Verjährungsfrist festzulegen. Damit würde man systemwidrig die Frage der Verjährung von der im Einzelfall zu erwartenden Strafan drohung abhängig machen. Eine solche Regelung wäre auch ansonsten mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Des Weiteren beinhaltet Satz 2 einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung. Satz 3 wird neu in das nordrhein-westfälische Baukammerngesetz aufgenommen und hat insofern klarstellenden Charakter.

39. zu § 39 Berufsgerichte

§ 39 enthält die für die Berufsgerichtsbarkeit erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften.

a) **Absatz 1**
Berufsgerichte sind in erster Instanz das Berufsgericht und in zweiter Instanz bzw. Rechtsmittelinstanz das Landesberufsgericht. Am bestehenden zweistufigen Rechtszug wird festgehalten.

b) **Absatz 2 bis 4**
Absatz 2 bis 4 nehmen den bisherigen Regelungsinhalt aus § 51 BauKAG NRW auf und beinhalten die gerichtsorganisatorische Seite. Gegenüber dem bisherigen Recht erfolgen keine materiell-rechtlichen Änderungen.

40. zu § 40 Zusammensetzung der Berufsgerichte

§ 40 enthält im gebotenen Umfang Vorgaben über die Besetzung der Gerichte.

a) **Absatz 1**
Absatz 1 übernimmt die bisherigen Besetzungsregeln nach § 53 Absatz 1 BauKaG NRW und sieht für das Berufsgericht für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner vor, dass das Berufsgericht in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter, die oder der den Vorsitz führt, sowie zwei Mitgliedern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen als ehrenamtliche Beisitzerinnen oder Beisitzern verhandelt und entscheidet (Satz 1). Wie bisher, soll eine Beisitzerin oder ein Beisitzer der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören und ihren oder seinen Beruf in derselben Tätigkeitsart wie die oder der Beschuldigte ausüben (Satz 2). Satz 3 stellt mit Bezug auf Satz 2 klar, dass die genannten Voraussetzungen nicht in der Person derselben Beisitzerin bzw. desselben Beisitzers gegeben zu sein brauchen.

Ziel dieser Regelung ist es, nach Möglichkeit eine hohe Kompetenz des Spruchkörpers auch in fachspezifischer Hinsicht zu gewährleisten.

Nach Satz 4 wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mit. Dadurch soll ein beschleunigtes Verfahren ermöglicht werden.

b) Absatz 2

Absatz 2 nimmt wie bisher § 53 Absatz 2 BauKaG NRW die Zusammensetzung des Berufsgerichtes für die Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen auf und bildet Absatz 1 inhaltlich nach.

c) Absatz 3 und 4

Absatz 3 und 4 beinhalten wie bisher nach § 53 Absatz 3 und 4 BauKaG NRW die Zusammensetzung der Landesberufungsgerichte.

d) Absatz 5 und 6

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung aus § 53 Absatz 5 BauKaG NRW, nach der die Berufsrichterinnen und Berufsrichter Richter auf Lebenszeit zu sein haben. Absatz 6 schreibt wie bisher in § 53 Absatz 6 BauKaG NRW Benennungsvoraussetzungen für die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und ehrenamtlichen Beisitzer vor, damit die Unabhängigkeit im berufsgerichtlichen Verfahren gewahrt bleibt.

41. zu § 41 Bestellung der Berufsrichter

§ 41 regelt die Bestellung der in der Berufsgerichtsbarkeit tätigen beruflichen Richterinnen und Richter. Die Vorschrift ist im bisherigen Recht in § 54 BauKAG NRW verortet.

Absatz 1 wird gegenüber dem bisherigen Recht redaktionell angepasst. Demnach werden die Vorsitzenden und die berufsrichterlichen Beisitzer der Landesberufungsgerichte und die Vertreter dieser Berufsrichter vom für Justiz zuständigen Ministerium bestellt (Satz 1). Satz 2 sieht wie bisher vor, dass die Vorsitzenden der Berufsgerichte und deren Vertreter vom für Justiz zuständigen Ministerium oder von einer von diesem bestimmten Stelle bestellt werden. Die Amtsdauer beträgt unverändert fünf Jahre (Satz 3).

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung für den Fall, dass während der Amtsdauer nach Absatz 1 neue oder weitere Richterinnen und Richter erforderlich werden. Satz 2 stellt klar, dass diese nur die verbleibende Zeit der Amtsdauer bestellt werden.

42. zu § 42 Ehrenamtliche Beisitzer

§ 42 regelt die Wahl der in der Berufsgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Vorschrift befindet sich im bisher geltenden Recht in § 55 BauKaG NRW.

a) Absatz 1

Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte und der Landesberufungsgerichte sowie deren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von einem Wahlausschuss gewählt (Satz 1). Satz 2 beinhaltet durch den Verweis auf § 41 Absatz 2 eine Regelung für den Fall, dass während der Amtsdauer neue oder weitere ehrenamtliche Beisitzerinnen und ehrenamtliche Beisitzer erforderlich werden: Damit wird klargestellt, dass diese nur für die verbleibende Zeit der Amtsdauer bestellt werden.

b) Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Vorgaben für die Bildung des jeweiligen Wahlausschusses sowie die Amtsdauer, die einheitlich fünf Jahre beträgt.

c) **Absatz 3 bis 8**

Absatz 3 stellt klar, dass der Wahlausschuss von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen wird. Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.

Absatz 4 wird gegenüber dem bisherigen Recht in § 55 Absatz 4 BauKaG NRW derart verändert, dass jede Baukammer verpflichtet wird, dem jeweiligen Wahlausschuss eine Liste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen, die mindestens doppelt so viele Namen enthält wie ehrenamtliche Beisitzer zu wählen sind. Das genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichende Staatsbindung der Berufsgerichtsbarkeit (Artikel 92 GG) besser als die zurzeit geltende Regelung.

Absatz 5 sieht vor, dass nur der Vorschlag gewählt ist, der mindestens vier Stimmen, darunter die Stimmen der beiden Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten, auf sich vereinigen kann. Gegenüber dem bisherigen Recht stellt dies eine Erhöhung der Anforderungen an die Wahl dar: Durch das neue Erfordernis, dass beide Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten mit ihrer Stimme die Wahl der jeweiligen ehrenamtlichen Beisitzerin oder des jeweiligen ehrenamtlichen Beisitzers mittragen müssen, wird sichergestellt, dass auch insoweit eine hinreichende Staatsbindung der Berufsgerichtsbarkeit gewährleistet ist.

Absatz 6 entspricht von seinem wesentlichen Inhalt her dem bisherigen § 56 Absatz 1 BauKaG NRW, verzichtet aber auf dessen für die praktische Rechtsanwendung selbstverständlichen und deshalb nicht erwähnenswerten Satz 2. Im Übrigen wird mit dem neuen Satz 2 die Vorschrift in Übereinstimmung mit § 66 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW gebracht, dessen Anwendungsfälle mehr noch als die in Satz 1 genannten Fälle Anlass geben, die Wählbarkeit auszuschließen. Hierzu gehört auch das Fehlen des passiven Berufswahlrechts; dieser Fall bedarf deshalb – anders als bisher – keiner Erwähnung in Satz 1 mehr.

Absatz 7 fasst in Satz 2 die bisher in § 56 Absatz 3 BauKaG NRW enthaltenen Fälle der Amtsenthebung und der Entbindung von dem Amt einer ehrenamtlichen Beisitzerin oder eines ehrenamtlichen Beisitzers zusammen und führt zu einer Harmonisierung mit § 66 Absatz 2 und Absatz 3 des Heilberufsgesetzes NRW. Dabei wird auf die für die Berufsgerichtsbarkeit in hohem Maße wenig praktikable Vorschrift in § 56 Absatz 3 Satz 2 BauKaG NRW über einen automatisch eintretenden Amtsverlust in den Fällen der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion im Sinne von § 40 Absatz 6 künftig verzichtet. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es auch in diesen Fällen eines förmlichen Entbindungsverfahrens. Das wird in Satz 1 ausdrücklich geregelt. Verzichtet wird auf den bisherigen § 56 Absatz 2 BauKaG NRW: Die dort geregelten Fälle unterfallen von ihrem Inhalt her sämtlich dem § 66 Absatz 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes NRW, erfordern aber ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit ein förmliches Entbindungsverfahren.

Absatz 8 Satz 1 entspricht dem bisher geltenden Recht aus § 55 Absatz 6 BauKAG NRW und sieht vor, dass für die Vereidigung der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und ehrenamtlichen Beisitzer die Vorschriften über die Vereidigung ehrenamtlicher Verwaltungsrichterrinnen und ehrenamtlicher Verwaltungsrichter entsprechend gelten. Über Satz 2 wird ein Regelungsinhalt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richtertätigkeit getroffen.

43. zu § 43 Anwendung des Heilberufsgesetzes

§ 43 enthält erstmals eine dynamische Verweisung auf Vorschriften des Heilberufsgesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit. Durch diese Regelung bzw. durch die in einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes enthaltenen Verweise auf das Heilberufsgesetz kann das vorliegende Gesetz deutlich gestrafft werden.

a) Absatz 1

Die Vorschrift erklärt die Bestimmungen des VI. Abschnitts, 2. Unterabschnitt des Heilberufsgesetzes für entsprechend anwendbar. Die Regelungen des VI. Abschnitts, 1. Unterabschnitt sind durch die vorhergehenden Bestimmungen des neuen Baukammerngesetzes, soweit geboten, gesondert erfasst.

Anwendbar sind dementsprechend insbesondere die im Heilberufsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung (§ 67), die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer (§ 69), den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 71), den Verfahrensbeistand (§ 72), die Zurückweisung von Anträgen (§ 73), die Bestandteile des Verfahrens (§ 74), die Verfahrenseröffnung (§ 75), die Aussetzung des Verfahrens und die Vorgreiflichkeit strafgerichtlicher und anderer Verfahren (§ 76), das berufsgerichtliche Ermittlungsverfahren (§§ 77 ff.), das Beschlussverfahren (§ 83), die Hauptverhandlung (§ 84), die Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 85), die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten (§ 86), der Ablauf der Hauptverhandlung (§ 87), die Beweisaufnahme und die entsprechende Anwendung der Strafprozessordnung (§ 88), die Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 89), die Erweiterung des Verfahrensgegenstandes (§ 90), den Gegenstand der Urteilsfindung und den Inhalt des Urteils (§ 91 und § 92), die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Beratung und Abstimmung (§ 93), die Verkündung und die Form des Urteils (§ 94), die Einstellung des Verfahrens und die Form der Einstellung (§ 95 und § 96), die Berufung (§ 98 und § 99), den Ablauf des Berufungsverfahrens und die Entscheidung im Berufungsverfahren (§§ 100 ff.), die Beschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 105 und 106), die Kosten und Auslagen des Verfahrens sowie die Vollstreckung (§§ 107 ff.), die sinngemäße Anwendung der Strafprozessordnung (§ 112) und die Amts- und Rechtshilfe (§ 113).

Wesentliche Änderungen des Prozessrechts nach den bisher geltenden Vorschriften des Baukammerngesetzes sind damit nicht verbunden. Geringe Änderungen führen zu einer Harmonisierung mit dem für die Heilberufsgerichte geltenden Verfahrensrecht und erlauben besser als bisher die Übertragung der insoweit vorliegenden Rechtsprechung auf das Verfahren vor den für die Baukammern zuständigen Berufsgerichten.

b) Absatz 2

In Absatz 2 wird – abweichend von § 111 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes – eine Sonderregelung für die Fälle der Wiederzuerkennung des Wahlrechtes und der Wiedereintragung in die Listen und Verzeichnisse getroffen. Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendbarkeit der weiteren Regelungen in § 111 des Heilberufsgesetzes.

c) Absatz 3

Absatz 3 enthält eine auf die Besonderheiten der für die Baukammern zuständigen Berufsgerichte zugeschnittene Anpassung der Vorschrift über die Erstattung der Kosten der Berufsgerichtsbarkeit durch die jeweilige Baukammer (§ 114 des Heilberufsgesetzes).

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

44. zu § 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 44 stellt wie bisher in § 100 BauKAG NRW eine Sanktionsnorm für das unberechtigte Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch Einzelpersonen und Gesellschaften dar.

a) Absatz 1

Absatz 1 setzt für die im Einzelnen konkret aufgeführten Verstöße die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes für die unbefugte – vorsätzliche oder fahrlässige – Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen fest. Der Bußgeldrahmen kann wie bisher bis 20 000 Euro betragen. Absatz 1 führt die bisher in § 100 Absatz 1 und 2 BauKaG NRW geregelten Inhalte in einem Absatz zusammen.

b) Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass mit Geldbuße bis zu 100 000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

c) Absatz 3

Satz 1 bestimmt die beiden Baukammern hinsichtlich der von ihr geschützten Berufsbezeichnungen zur zuständigen Behörde im Sinn des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Eine solche Übertragung der Zuständigkeit ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG möglich. Sie ist auch sachgerecht, da die jeweilige Baukammer als sachnächste und kompetente Stelle am besten über mögliche Verstöße gegen die Vorschriften über die Führung der von ihr zu überwachenden Berufsbezeichnungen entscheiden kann. Satz 2 bestimmt gemäß § 90 Absatz 2 OWiG, dass die von den Baukammern verhängten Buß- und Verwarnungsgelder der jeweiligen Kammer selbst zufließen. Der mit der Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verbundene Aufwand soll hierdurch gedeckt werden. Die Regelung greift nur dann, wenn Entscheidungen der Kammern bestandskräftig werden.

Satz 3 ist gegenüber § 100 Absatz 3 Satz 3 BauKaG NRW verändert: Neben der bisherigen Verpflichtung, dass die jeweilige Baukammer die notwendigen Auslagen zu tragen hat, wird klargestellt, dass diese ersatzpflichtig nach § 110 Absatz 4 OWiG ist.

45. zu § 45 Rechtsverordnungen

§ 45 ermächtigt das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Vorschriften über das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen und deren Zusammensetzung zu erlassen (Nummer 1). Diese Verfahrensvorschriften müssen nach wie vor durch Verordnung ergehen. Dadurch können die gesetzlichen Vorgaben auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Satzungen der Kammern kommen hier nicht in Betracht, da die Eintragungsausschüsse keine Organe der Kammern sind.

Nummer 2 sieht wie bisher in § 101 Absatz 1 Nummer 1 Nummer 2 BauKaG NRW vor, dass das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erlassen kann. Die Nummer 2 wird um die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse beider Baukammern ergänzt.

Änderungen in der Berufsausübung haben Auswirkung auf die Eintragung in die Berufslisten oder in das Gesellschaftsverzeichnis, sie könne auch die Berufsausübung maßgeblich bestimmen. Ob und in welchem Umfang eine Anzeige erstattet werden muss, kann nicht der Selbstverwaltungsgewalt der Kammer überlassen bleiben, sondern bedarf einer rechtsförmlichen Bestimmung. Nummer 3 stellt insofern eine Anpassung an das MArchG dar.

Nummer 4 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 101 Absatz 1 Nummer 5 BauKaG NRW auf. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In Nummer 5 wird die Ermächtigung des für das für Bauberufsrecht zuständige Ministerium ergänzt, normkonkretisierende Bestimmungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die insoweit normierten gesetzlichen Voraussetzungen in § 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 sowie deren Verweis auf die jeweiligen Berufsaufgaben bestimmen Zweck, Inhalte und Reichweite der ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen und tragen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung.

Vor dem Hintergrund des derzeit mit Wissenschaft und Lehre geführten Diskurses ist anzumerken, dass es sich bei ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen um berufsrechtlich erforderliche Mindestanforderungen an die Titelführung handelt, die keinen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Lehre darstellen. Ein Hochschulabschluss kann den Berufszugang nur ermöglichen, wenn das Studium bestimmte berufsrechtlich definierte Qualifikationen vermittelt, potenzielle Arbeitgeber dessen Qualität anerkennen und der Abschluss auf einem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden kann. Insofern ist eine zusätzliche Konkretisierung der eintragungsbezogenen Ausbildungsvoraussetzungen nicht nur aufgrund des europarechtlich vorgesehenen Vergleichs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG anzustreben, sie dient auch der Förderung der in Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit und verpflichtet, Studiengänge im Hinblick auf die berufsrechtlichen Erfordernisse zu gestalten (vgl. BVerfGE vom 17.02.2016 - 1 BvL 8/10). Auch der Unionsgesetzgeber beabsichtigt mit der Richtlinie 2005/36/EG nicht, den Beruf „Architektin“ oder „Architekt“ abschließend zu definieren. Dies ist den berufsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats überlassen (vgl. EuGH vom 16.04.2015 - C-477/13).

Nummer 6 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 101 Absatz 2 Nummer 2 BauKaG NRW auf. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Nummer 7 sieht vor, dass die Inhalte der praktischen Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, einschließlich erforderlicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums im Zuge einer Rechtsverordnung erlassen werden sollen. Hierbei handelt es sich um einen Ausfluss der Umsetzung des Mitgliedstaatenrechts auf europäischer Ebene.

Die insoweit normierten gesetzlichen Voraussetzungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 und § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 determinieren Zweck, Inhalte und Reichweite der Ermächtigung und tragen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung. Durch die Rechtsverordnung können auch Bestimmungen über die Inhalte erforderlicher Fort-

bildungsmaßnahmen und deren Bewertung getroffen werden. Verpflichtend ist insoweit lediglich die Definition berufsfördernder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit diese als Teil der berufspraktischen Tätigkeit gelten sollen. Die Ermächtigung versetzt in die Lage, normkonkretisierende Regelungen zu treffen. Diese dienen den antragstellenden Personen und tragen zu einer berufsstandsfreundlichen Klarheit der Anforderungen bei.

Eine gesonderte Regelung für die Bestimmung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 20 Absatz 6 und 7 sowie § 27 Absatz 3 ist indes nicht erforderlich: Die entsprechenden Ermächtigungen sind im Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen enthalten.

Nummer 8 entspricht § 101 Absatz 2 Nummer 1 BAuKaG NRW. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

b) Absatz 2

Absatz 2 enthält die für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium notwendige Ermächtigung, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift erlassen zu können.

46. zu § 46 Übergangsvorschriften

Mit Satz 1 wird eine neue Übergangsbestimmung eingeführt, wonach die in § 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 sowie in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 definierten Anforderungen an Studium und praktische Tätigkeiten für Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem laufenden Studium oder einer laufenden praktischen Tätigkeit befinden, erst mit Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

47. zu § 47 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Juli 2021. Gleichzeitig tritt nach Absatz 2 das bisherige Gesetz außer Kraft.